Antwort der Schul diener in der löblichen Alten Stadt Magdeburgk wider die vngegründete verleumdung D. Tilemanni Heſshuſij Veſalienſis.

Pſal. 26.

Herre ſchaffe mir recht/dan ich bin vnſchuldig.

ES ist eine Schrifft Tilemanni Heßhusij zu vns kommen / in welcher schrifft er alle stende zum hefftigsten angreifft. In gemein schreibt er / das sie von Gott vnd seinem wordt abgefallen / vnd dahin gedaumelt sein sollen / Darnach in sonderheit thut er einem jedern seine reuerentz. Erstlich einem Erbarn Rath vnd dem Herren Syndico Doctori Francisco Pfeil vnserm Schulherren / vnd büsset seine lust so wol / das ers vnzeitiger nicht hett machen können / wen er auch der ergste Mensch vnter der Sonnen gewesen wer.

Zum andern nimpt er die Predicanten für.

Zum dritten die Schuldiener.

Zum vierden die Bürgerschafft. Vnd wer do wissen wil / wie er von allen stenden hat pflegen zu predigen / der lese nur dis sein Buch / so hat er eine Copey von vielen seiner Predigten.

Was nun die mancherley aufflagen antrifft / wirdt von einem Erbarn / Rath / vnnd den Ehrwirdigen Herrn Predicanten nach noturfft verantwortet. Was aber vnsere liebe schule antrifft / wil vns zu antworten gebüren / sonderlich weil wir durch ordentliche mittel von Gott vnd vnser lieben Obrikeit darzu beruffen sein / das wir dieser Schulen bestes nach allem vermügen befordern sollen. Konnen derwegen Heshusio /

welcher noch keine Kirche oder Schule gebawet / mit nicht nachgeben / das er diese vnsere Christliche Schule / als einen schönen herlichen lustgarten vnsers heilands JEsu CHristi so jemmerlich durchwülen vnnd verwüsten solte. Wir hetten wol nicht gemeint / das es dahin nach kommen solt / das auch wir armen Schuldiener in particular schulen für diesem geist nicht solten frid haben können / sondern vns auch mit gedruckten büchern verantworten müsten. Aber wie dem allen / sindt wier für jhm gar nicht erschrocken / dann wir ein gutt gewissen haben / sagen derwegen mit dem lieben Propheten Dauid Psal. 27. Der Herr ist mein licht vnd mein heil / für wem solt ich mich fürchten / der HErr ist meines lebens krafft / für wem solt mir grausen.

Damit aber sich ein jeder desto besser in die sachen schicken konne / wollen wir erstlich eine Summam der Schrifft Tilemanni Heßhusij kürtzlich erzelen / darnach eine Summam vnser Antwort.

Summa der Schrifft Heßhusij.

I. Erstlich soll der Leser darauff achtung geben / was Heßhusius mit seiner schrifft im sinne habe. Vnd ist seine intention dahin gericht / das er gerne alle Welt vberreden wolte. Erstlich das wir von Gottes Wordt abgefallen weren.

Zum

Zum andern das in der Magdeburgischen schulen jrthumb vnnd falsche lehr der jugent fürgetragen werde/wo jm aber jo das feilen solte/wolte er sie doch gerne zum wenigsten bey jederman vordechtigk machen.

Der beweiß stehet in Tilemanni schrifften. D. 3. vnd D. 4. do er beyde Kirchen vnd schuldienern schuldt gibt / das sie in der lehr nicht einigk/das aus vneinikeit inn der lehr aller streidt entstanden / das sie sich in der lehr vnd bekendtnis nicht richtig sollen entdecket haben / sie solten krumme holtzwege gesucht haben/sie solten den Corruptelis nicht von hertzen feindt sein/es solle solches jhren gewissen bekandt sein/vnnd könne mit der gantzen Bürgerschafft bewisen werden. Weil er nun den Predigern also jrtumb zumisset/vnd die Schule mit einflicket/wirt der Christliche Leser an vnsere erinnerung leichtlich abnemen / wohin seine anschleg gerichtet sein. Es ist erstlich vmb diese liebe Kirche / vnnd darnach vmb diese Christliche Schule zuthun / die wolte der teuffel gerne herunder haben/ deñ aus der Magdeburgischen Kirche vnd Schule ist dem Teuffel trefflicher schaden geschehen.

Vnd zwar was die Schule antrifft / wissen wir (Gott lob) das in dreysig jaren viel gewaltige/schöne vnd herliche ingenia in dieser Magdeburgischen schulen erzogen sint / aus welchen nach jtziger zeit viel hin vnd her in vielen Landen vnd Stedten/in hohen vnd nidrigen stande / in

Geistlichen vnd Weltlichen emptern/zu Gottes lob vnd vieler Menschen nutz vorhanden sein/ welche auch mit vns ein hertzlich mitleiden haben werden.

Es hat Lutherus heiliger gedechtnis Anno 1543. diese Magdeburgische schule vnsers Herren Gottes JUGENTBRUN im Sachsenlande genennet vnd gesagt / das auch viel gutes daraus quellen vnd entspringen würde. Item das es ein sonderlich miraculum vnnd wunderwerck Gottes sey / das inn Sachsen diese freye schule auffgerichtet sey worden.

Dis herliche kleinoth ist vns von Gott dem Herren vertrawet / vnd wenn wir vns des nicht solten annemen/konten wirs für Gott in vnsern gewissen / vnd für aller Welt nimmermehr verantworten/Derwegen dringt vns die hohe nott auff dis dinck zuantworten. In diesen aufflagen aber verdampt er das gantze Corpus scholae. Denn C. 4. sagt er. Niemandt könnte leugnen/das beyde in der Schulen / vnd vnter Bürgern schmeheschrifften vnd famosi libelli ausgesprenget sein sollen. Darnach setzt er Schuldiener vnd schüler vnnd schleust niemandts auss. E. 3.

Item / E. 2. Schulmeister vnd seine mitschuldiener.

Item / Schulmeister vnd seine adhaerenten.

Sonderlich aber malt er den Rectorem aus/

der

der mus das leder gefressen haben / so doch was von jhm geredt / von aller wegen abgeredet ist worden. Billich aber nemen wir vns diser sachen alle an / denn es ist eine gemeine sache / vnd betrifft die gantze Schule. wollens auch also vortheidigen.

II. Zum andern es soll auch der leser achtung geben auff Tilemanni vngrunde / vrsachen vnd beweiss / domit er klar vnd deutlich (wie er sich treumen lest) demonstrieren vnd erzwingen wil / das die schuldiener zu Magdeburgk in der Lehr nicht rein / sondern von Gottes wort abgefallen sein sollen. Derselbe vngrundt stehet auff schwachen beynen / vnd mügen derselben etwa drey aus seiner Schrifft zusammen gelesen werden.

I. Der erste vngrundt stehet darauff. Es sollen die schüler zu Magdeburgk etliche schmeheschrifften vnd famos libell gemacht haben. Der wegen so folget draus / das die Praeceptores falsche lehrer sein.

Vnd dis argument hat Tilemannus offt vnd viel in seinen predigten vnd lectionibus getrieben / mit wassem grunde soll hernach gesagt werden.

II. Der ander vngrundt stehet darauff. Die schuldiener sollen eins schlages sein mit den predigern / sollen die Lüneburgische Artickel nicht plötzlich / auch entlich nur mit den henden vnd nicht mit dem hertzen vnterschrieben haben.

Ergo /

Ergo/so seindt sie von Gottes wordt abgefallen vnd dahin gedaumelt. Der beweiß dieser aufflagen stehet. E. 2. vnd E. 3.

III. Der dritte vngrundt stehet darauff. Es sollen die schuldiener Veßhusium für einen Erbarn Rath vnd gantzem ministerio vorklagt haben. Darumb sollen sie von Gottes wordt abgefallen vnd dahin gedaumelt sein. Der beweis stehet in seiner schrifft. E. 4.

Item / Darnach soll er noch ein mal vorklaget sein worden in abwesen/das sagt er M. 2.

Dieses seindt Veßhusij beste vngründe/ die wir in seiner schrifft hin vnd her zerstrewet finden können. Auff dieselbige vermeundte vnd sandige gründe setzt er das gantze gebew seiner grewlichen aufflagen/vnd nimpt das maul seer voll/mit vrlob/vnd schleust darauff/das wir also von Gottes wordt abgefallen vnd dahin gedaumelt sein sollen / vnd wo es jm an gutem beweis feilet lestert er desto stadtlicher/wie sichs in bösen sachen gebüret. In diesem kurtzen außzug stehet das gantze fundament/ sampt seinem des Tilemanni gantzem raubschloß / darans er nach vnser armen schulen/ehren vnd guten Namen/ja auch nach vnser leib vnd Seelen zylet/ Wir achten aber das er seinen bogen vergebens wirdt gespannet haben. Den es gemanet vns seiner gleich/als wen das zihel nach mitternacht gesetzet wer/vnd Tilemannus schösse nach dem occident hinauß.

Dan

Dann er vordammet vns Categorice vnd probiret Hypothetice. Er braucht allenthalben verba dubitantis eytel schlipferige wordt/damit er seine schlupfflöcher behalten müge/vnd stost vns gleichwol stracks inn die Helle hinunter/ Psal. 5. In jren munde ist nichts gewisses.

III. Zum dritten es sol auch der Leser auff die form vnd art sehen/wie freundtlich vnd Christlich der gute Man mit vns vmbgehe. Do wirt sichs finden/das wenig Christlicher liebe bey jm zuspüren sey.

Psal. 10. Sein mundt ist vol fluchens/falsches vnd truges. Sein zunge richt mühe vnd arbeit an.

Psal. 5. Ihr rachen ist ein offens grab.

Psal. 52. Deine zunge trachtet nach schaden/vnd schneit mit lügen wie ein schermesser/ Du redest lieber böses dan guts vnd falsch dann recht.

Der gestalt wollen wir nicht handeln/dan wer eine böse sache hat/der füllet sie mit bösen worten/Wan wir jn gleich lange nenneten wie er von andern genennet wirt/würde doch solchs zur beweysung vnser vnschuldt wenig dienen. So weis er auch die namen albereit wol. Wir wissen vns auch zuerinnern/das er eine Predigt gethan/darinnen ers als eine todtsünde auffgemutzet/wann man einem seinen Namen vorkeret/wie Er mit vnsern Namen welche wir von vnsern ehrlichen voreltern vnd Eltern bekom-

men/phantesieret. Derselben predigt solte er sich erinnert/vnd auch selbs darnach gethan haben. Dann es heist ja dicentes et facientes. Aber es geht/wie Matth. 23. steht: Auff Moses Stuel sitzen die Schrifftgelerten vnnd Phariseer/etc. Sie sagens wol vnd thuns (selbs) nicht.

Wann nun der Leser auff diese drey punct wirdt achtung geben/wirt er die Summam seiner anklage / was die Schule antrifft / gefasset haben.

Erstlich das er diese Christliche Schule verdampt.

Zum andern das ers thut on allen grundt.

Zum dritten/Das ers nicht allein on grund thut/sondern auch nach darzu grewlich lestert.

Dar kegen müssen wir auch von vnser Antwort bericht thun.

Summa Vnser Antwort.

Zum ersten wollen wir kürtzlich anzeigen/ wie sich Tilemannus die zwey jar vber beflissen habe vnsere schule vordechtig zumachen / vnd wie er sie endtlich vordampt hat.

Zum andern/Von vnser vnschult.

Zum dritten wollen wir seine gründe widerlegen/also/das ein jeder / der zur warheit lust hat/leichtlich sehen soll / das vns von jhm vngütlich geschehen sey.

Zum

Zum Ersten.

Wie Tilemannus mit der Schulen sey vmbgangen.

Das erste vierteil jars erzeigte sich Tilemannus freundtlich kegen jederman/ vnnd hielt sich inn seinen Predigten sehr still vnd eingezogen/ denn er hatte die schlüssel noch nicht gefunden/ vnd ging nach dem spruch. Sie reden freundtlich mit jhrem Nechsten vnnd haben böses im hertzen. Psal. 28.

Do er aber ein vierteil jhars gepredigt/ vnd jm ein ansehen bey dem gemeinen man gemacht hatte/das er sich bedüncken liess/ er kondte nun die gemeine bereden wohin er wolte/ fing er an vmb sich zugreiffen/Do er nun Superintendentiam Anno. 61. den 24. Martij darzu bekam/ konte er sich nicht mehr bergen. Mit der Schulen fing ers an/ehe den er noch Superintendens wardt/ den er liess sich bedüncken/ man kondte arme schuldiener leichtlich vntertrucken. Er hielt aber einen solchen process/ das er vns erstlich bey der gantzen gemeine vordechtig machte. Darnach versucht ers auff allen ecken/ob er vns kondte in vorachtung bringen/nicht alleine bey der gantzen Bürgerschafft / sondern auch bey der Obrikeit / bey den Predigern/bey den Schulherren/vnd entlich auch bey vnsern eigen discipulis. Nach dem es also geschehen eine zeitlang/vordampte er vns offentlich auff der Cantzel vnerhörter vnd vnerkanter sache.

Für der gemeine fing er an die Schule zuuer-
leumbden/Anno 1560. den dritten Sontag des
Aduents/In derselben Predigt goss er viel gyff-
tiger wordt aus wieder die schuldiener / die dan
der Rector vnd andere schuldiener mit angehöret
haben/In der nachpredigt aber macht ers noch
viel vnzeitiger/vnd vermante mit ausdrücklich-
en worten die Obrikeit vnd Schulherren für der
gantzen gemeine / das sie drauff sehen solten/
das in der schule nicht jrthumb aussgesprenget
würde.

Diese vormanung that er also für der gan-
tzen gemeine / gleich als were die Schul voller
grewlicher ketzerey gewesen.

Nun war diese vormanung vnnötig. Erst-
lich darumb / dan es war kein jrthumb vorhan-
den / vnd Tilemannus hat bis auff diese stunde
noch keinen erweisen können. Solte derwegen
ein solch pomum Eridos vnter die Bürger nicht
ausgeworffen haben. Den ob jm gleich etliche
leichtfertige leute baldt zufielen / so verdross es
doch den merer theil der bürgerschafft nicht ein
wenig/weil sie das widerspiel erfaren hatten.

Zum andern/Er wuste wol / das die schul-
herren/der zeit Doctor Franciscus Pfeil/Doctor
Martinus Copus vnnd der Bürgemeister Ebe-
lingus Alman in S. Vlrichs Pfarre waren/vnd
derwegen diese vermanung nicht mit anhören
köndten.

Zum dritten / Es hette sich ja gebüret/das
er zu-

er zuuor priuatim mit den schuldienern geredet hette/ehe er sie für der gantzen gemeine mit dieser aller höchsten beschwerung beladen hette.

Zum vierden/Es war die inspectio oder das auffsehen der schulen nicht dem gemeinen hauffen/sondern den verordneten Schulherrn aufferlegt. Derwegen konte die gemeine nichts darzu thun / worumb sagt ers dan für der gantzen gemeine? Psal. 41. Sie suchen etwas das sie lestern mügen/gehen hin vnd tragens aus.

Item/Sie haben ein bubenstück vber mich beschlossen/wan er ligt/sol er nicht wieder auffstehen. Das haben die folgende hendel genugsam beweiset/nemlich das er die Schul bey aller Welt vordechtig machen vnd darnach verdammen wolt/wie er denn auch gethan hat.

Das war also der anfang / vnd stundt vns warlich das nicht zuleiden/ dan wir wusten vns vnschuldig / vernamen auch wol wo das hinaus wolte.

Do er aber vom Rector angesprochen ist worden/hat er sich zum hefftigsten entschuldiget/er habe die Magdeburgische Schule nicht gemeindt / er habe in genere geredt. Die schuldiener theten vnrecht / das sie es auff sich ziehen wolten. Er hette keinen mangel an der schulen/ vnd wüste vnsere Lehr nicht zutadeln. Dieweil ers nun so hefftig leugnete/musten wirs geschehen lassen/Aber diesen vorgangen Sommer ist vns ein famos libel Wilhelmi Eccij zugestalt

 worden/

worden / welches im Lande hin vnd her ist ge-
schickt worden vnsere Schulen zuuerkleinern.
Darinne stehet das Tilemannus in specie die
Magdeburgische schule dasselbe mal gemeindt
vnd derselben jrthumb auffgelegt habe. Item
das sie sollen ein gros lang Register gehabt ha-
ben / darinne viel grosse grewliche jrthumb sol-
len erzelet werden / Nach durffte Tilemannus
leugnen er hette vnsere schule nicht gemeindt.

Item/Er brachte auff die Cantzel/die schů-
ler hetten gesagt / sie wolten lieber mit jren Prae-
ceptoribus zum teuffel faren / ehe den sie es wol-
ten mit rechten lehrern halten / Das were yo
deudtsch genugsam geredt was er vns schuldt
gab / vnd hat doch sein lebtag keinen Knaben
kŏnnen namhafftig machen/der solches geredt
hette/Item/Er vermante die Schůler auff der
Cantzel/fůr der gemeine/sie solten jren Praecep-
toribus nicht gehorsam sein / wenn sie jrthumb
lehren wolten / gleich als ob wir damit hetten
vmbgangen/das wir sie jrthumb leren wolten.
Was war solches vonnŏthen / weil wir nichts
im geringsten vnrecht lehreten ? So waren die
Schůler auch inn acht hauffen zerteilt / in die
sechs Pfarrkirchen / vnd in die beyde vorstedte/
Darumb were es bequemer gewesen/in der schu-
len/so es die noth erfordert hette / Was durfftet
er hier mit der gemeine vnd darzu mit vngrunde
die ohren vollschlagen.

Item/Er bath fůr die schule also/das man
Gott

Gott bitten solte / das die Knaben nicht mochten jemmerlich verfüret werden / das sie den Catechismum mochten lernen / obs gleich inn der Schulen vbel zuginge / so würde doch Gott etliche heraussen zihen / als aus einem feur. Also hat ers die zwey Jar für der gemeine ohn vnterlaß getrieben / vnnd entlich die Schule für der gantzen gemeine verdampt / ohn alle vorgehende vormanung vnd vberweisung / vnnd stracks der Obrikeit die Execution befolen.

Aus disen predigten sint diese früchte gefolget das viel einfeltiger leute daruber jrre / vnd also der schulen vngewogen geworden.

Es haben etliche sich hören lassen / wie Tilemannus fürm gantzen Rath bekandt / das sie dem Rectori wolten recht abgeben / welchs dann auch auff kein guts hat können vorstanden werden.

Item / Es ist auch gesagt worden / wen sie vns schuldiener erstechen oder erschiessen köndten / wolten sie kein gewissen drüber machen / denn sie hetten baldt gefunden / der sie absoluirt hette.

Solche vnd dergleichen beschwerliche reden sint darauff erfolget. Item / Etliche bürger haben fromme knaben / denen sie sonst nicht gewust schuldt zugeben vmb solcher aufflag willen ausgestossen.

Item / Etliche Bürger haben jhre Kinder fürm Jar darumb aus der Schul genommen / welche es nun gerewet hat.

Viel

Viel leute seindt in solche vnbarmhertzikeit geraten das sie der armen Currendē nichts mehr geben / also das newlich die Currenda bey die anderthalbhundert gülden schuldig gewesen / Dis alles haben wir niemant zudancken als jm / das heisset veterlich gehandelt. Were nun Tilemannus ein getrewer Lehrer gewesen / der es mit Kirchen vnd Schulen trewlich gemeindt hette / solt er nicht die schuldiener priuatim vormanet haben / vnd jhnen gesagt / was er für mangels an jhnen / oder jhren schülern hette / dann das schulregimendt war ja vns vnd nicht dem gantzen gemeinen hauffen befohlen / hette aber ein Schuldiener etwas vnrecht gethan / solte mans den schulherren / oder auch der Obrikeit angezeiget haben / so sich jemandts nicht hette wollen weisen lassen. Denn dieselben hetten leichtlich rath gefunden. So den ein schüler etwas gethan / hette man jhn billich drumb straffen mügen. Nun aber hat er vns offentlich ausgeruffen / vnd noch diese stunde vns solcher aufflagen nicht vberweisen können / sondern hatt nur seinen mutwillen an vns geubet.

Zum andern / Er versüchte sich auch mit allem ernst / ob er die Obrikeit wieder vns erbittern köndte. Solches hat er gethan mündtlich fürm gantzen Rath. Item / Schrifftlich / wie auch der Brieff / den 27. Junij. an einen Erbarn Rath geschrieben / vorhanden ist.

Item / Er hat offentlich auff der Cantzel die

die Obrikeit vermanet vnser Schulregiment abzuschaffen / mit solchem anhang / das nichts guts in vnser schule were / Item / gleich als wir die jugendt morden / vnd alle vntugendt lereten. Nach solcher verdammung hat er ohn alle vorgehende vermanung vnd notwendige erkantnis einem Erbarn Rath die Execution wieder vns für der gemeine befohlen / daruon im dritten argument weiter. Item / Damit das schulregiment einem Erbarn Rath deste leichtlicher inn vordacht keme / nam er diesen handel für / vnnd wurden in abwesen D. Pfeyls Syndicj an sein stath zwen Rathsherren darzu gefordert / wie doch sonsten nicht gebreuchlich / aber doch auff dis mal sehr nützlich war.

Es waren etliche Jhenische Zechbrüder von Jhena mit etlichen kommen / welche viel vnruge anrichteten / in dem das sie vnsere schüler beyde in der Schulen vnnd auff der gassen anschnarketen / für bachanten scholten / vnd jhnen wider den leib lieffen. Darnach schendeten sie vns schuldiener auffs grewlichste in bey sein vnser discipulen. Ja der einer von denselben kompt ein mal / da er rasendt vol ist ins Rectoris behausung mit einem blossen tolch gelauffen / vnnd sucht den Rectorem / Was er inn solchem grim fürgehabt ist wol zuuermuten / wo der Rector einheimisch gewesen / Wie vngeberdig sich der auff der gassen gehalten / zeugen alle nackbar die es mit angesehen.

Ein Erbar Rath hat auch die faust vom selben genommen / wiewol er diesen nicht geacht vnd dauon gelauffen.

Solchen mutwillen kondte Tilemannus nicht allein leiden / sondern lobte sie auch darzu publice in seinen lectionibus/vnd nennete sie Viros bonos/modestos et quietos / so sie doch alle vnlüste anrichteten / wie ein Erbar Rath vnnd viel ehrlicher bürger wissen.

Dieselben musten eine anklage wieder den Rectorem anstellen in beysein dieser Herren/vnd alles was sie fürbrachten/wardt von Tilemanno approbirt / Das aber der Rector vber den Sicarium / so jhn mit blosser were gesucht hatte/anzeigete/gefiel Tilemanno wol/vnd schmutzelete drüber / Aber leidt wer es jhm gewesen/ das er jhm ein hardt wordt drüber hette sagen sollen.

Darnach kompt Wilhelmus Eccius / fodert sein famos libel/welches dem Rectori zugestalt war worden / wie droben gemeldet. Darauff jhm geantwortet worden / es werde jm vnd der schulen jr ehr vnd gelimpff im selben famos libel abgeschnitten / vnd gehe jm nicht an seine kleider/sondern an seine seele/ Er hette sich aber in seiner lehr vnd leben bis anher also gehalten/ das er einen jeden ehrlichen man dürffte vndter augen sehen. Darauff von den Herren geantwortet/Wer jm anders nachsagte / der löge als ein schelm vnd bößwicht. Das gefiel Tilemanno nicht/

no nicht/denn er hette gehofft/es solte durch di-
sen griff die Obrikeit wider den Rectorem sein er-
bittert worden. Darumb er auch weiter anfing/
Es were gleich wol vorsiegelt gewesen. Aber
darauff ist jm antwort geben/ das es in keinem
wege were vorsiegelt gewesen / vnnd das könne
man durch die zwene knaben/ welche es jm ohn
sein vorwissen vnd beger/von sich selbs zugestalt
beweisen / Dis Büchlin war nach Jena/nach
Rostock vnd hin vnd her im lande ausgeschickt
worden/vnser schul zuuerkleinern / vnd war als
eine kleine lesterchronike. Der Rector hat auch
weiter angezeiget / weil gleich die Rathsherren
vorhanden/wolt er gebeten haben/das sie disen
handel an einen Erbarn Rath bringen wolten/
so wolt er seine notturfft anzeigen / Dann er ge-
dechte diese aufflage/ vnd vnser Schulen diffa-
mationem nicht zuleiden.

Diesen Wilhelmum Eccium straffte Tile-
mannus auch nicht / das er vnser Christliche
Schule durch sein famos libel diffamirt hette/
sondern verteidigte jn noch darzu wider vns.

Zum dritten/ Jn ministerio hat er sich auch
hardt bearbeitet / das er alle Kirchendiener wie-
der die Schuldiener hetzen mocht. Solches ha-
ben die Herren Predicanten eins teils für einem
gantzen Erbarn Rath vnd Ausschus in vnsern
bey sein vermeldet vnnd angezeiget / das er offt
vnd viel mals in Ministerio der schulen gedacht
vnd auffs schmelichst von der Schulen geredt

 hab/

hab / Solt. Er vns aber nicht billich vorgefo-
dert vnd nicht also in vnserm abwesen hinter vn-
sern rücken verunglimpfft haben / Ist aber da-
mit vmbgangen / wie er vnser Schule vnter die
füsse treten möchte. Etliche aber haben solche
vnbilliкeit nicht leiden wollen / vnd nicht alleine
in ministerio jhm eingeredet / sondern auch auff
der Cantzel seine ausgegossene vorleumbdung
wider die Schule / widerleget.

Etliche Prediger hat er also gefangen ge-
halten / das sie nicht haben dürffen ad actiones
Comoediarum kommen / vnd er selbst ist im
nechsten Jarmarck vns zu nachteil vnter der ac-
tion / auff dem newen marckt nach dem lewen
spaciret.

Herr Kilian hat er fürgeworffen / das er
vnd ander mit den Schuldienern gemeinschafft
hielten. Also hat er dem Rectori fürgeworffen /
das er sich zum Pfarherr zum heiligen Geist /
Herren Kilian / Herren Bohn vnd Herren Jo-
han Meiern. Item / zu M. Jacobo hielte. Item
das er M. Abdiam zugast gebeten hette.

Wenn es vonnöthen / können jhm die Her-
ren Predicanten wol sagen / wie gutt ers mit vns
armen schuldienern fürgehabt / vnd wie er vns
kegen sie verleumbdet hat.

Zum vierden / Er hat sich auch bearbeitet
bey den verordenten schulherren / wie er sie vns
zu feinden macht / Sonderlich aber hat er für-
geben / es were mit der Lere nicht rechtschaffen.

Item /

Item / Man mochte vom Rector halten was man wolte / es weren gleichwol leuſe im peltz. Aber vnſer Schulherr Hans Pertz hat es verantwortet / Dan er begeret hat das man anzeigen ſolt/was man mangels het / man ſolte anzeigen was es für leuſe weren/vnd wo ſie ſeſſen/ damit man ſie konte ausgreiffen.

Dieſer hendel kondte man gnug erzelen/ wan wir ſie nicht kürtzhalb vnterlieſſen.

Zum fünfften/Er hatt ſich auch beflieſſen bey vnſern Diſcipulis/wie er vns bey jhnen vordechtig machen möcht / Den er ſagte offt in der lection/wen jrgent ein knab nicht richtig genug antwortet: Ey laſs den jrthumb faren/wer dich dieſes geleret hat / der hat dich nicht wol gelert. Alſo muſten wir ſie es gelert haben.

Item/Im Jarmarckt nach Pfingſten ſagt er. Er köndte es riechen/das etliche weren/welche die jugendt abhielten / das ſie die warheit nicht erkennen ſolten.

Item / Er hat ſie auff der Cantzel vormanet/das ſie vns nicht ſolten gehorſam ſein / wen wir ſie jrthumb leren wolten / gleich als theten wir ſolchs.

Das treib er alſo auff der Cantzel vnd in der ſchulen/Aber je mehr er die jugent wider vns zu hetzen für nam/je hertzlicher ſie vns lieb gewonnen/vnnd ein mitleiden hatten / das vns vnſere ſchwere arbeidt vnd getrewer fleiſs nicht anders ſolt belonet werden / In den lectionibus macht

ers so grob/das wir vns schewetten weiter in sei-
ne lectiones zugehen.

Zum sechsten/Er versucht sich auch/das er den Rectorem/Conrectorem vnnd Tranquillum von der Cantzel bringen mocht/Denn er kans nicht leugnen/das ers dem Rectorn selbs vnter augen gesagt/17. Martij. Anno 62. das er einen andern ordinieren vnd ein setzen wolte.

Darauff jm der Rector geantwort/das ers nur nicht fürnemen solte/Denn die Kirchueter zu S. Catharinen würden es ohne zweiffel nicht nachgeben. Wan jm derselbe griff were angangen/würde man wol gesehen haben/wie er mit jhnen solt herumb gesprungen sein.

Item/Im Ministerio hat er sich vber die massen beschwerlich gemacht vber die Kirchueter/das sie nicht rath bey jm holeten/ob ers zufrieden were/das die drey Magistri predigten/vnangesehen/das sie gepredigt hatten/ehe man Tilemannum gesehen hatte.

Zum siebenden/Er hat nicht wollen nachgeben/das die Kirchherrn zu S. Jacob aus vnser Schulen einen schuldiener zu einem frůe prediger beruffen solten/wie nun lange zeit her gebreuchlich war gewesen/Vnd weil sie Herr Christophorum Weichman darzu begerten/hat er jhme schult geben/er were ein Sacramentirer/Denn er hette inn der Newstadt grewlich ding vom Sacrament gepredigt/wie jm Herr Georgius Halsbandt gesagt hette.

Do

Do aber die Kirchherrn nachgefragt/befunden sie/das Herr Christophorus sein lebtag in der Newstadt niemals auff die Cantzel kommen ist. Vnd Herr Georgius Halsbandt hat Herr Christophero auch gesagt/Wie solt ich solchs jm haben gesagt/weil jr ewer lebtag mit mir davon nicht conferiert/viel weniger bey vns geprediget habt?

Vber das wuste Heshusius/das Christophorus in subscriptione gesagt hatte/wenn er einen blutstropffen inn seinem leibe wüste/der es mit den Sacramentierern/hielte/so wolt er jhn selbs ausschneiden vnd von sich werffen. Noch hat Heshusius so grewliche vnwarheit wieder jhn dürffen ausgiessen.

Zum achten/Do Tilemannus erfaren hat/das die Kirchherrn beym Rectore gewesen/vnd aus befehl eines Erbarn Raths ein bericht hern Christophori halben begeret hatten/hat er sich sehr beschwerlich drüber gemacht. Aber sie haben jm gesagt/das sie bey niemants besser hetten erkunden können/was von Christophoro zuhalten/weil er dem Rectori fast in die neun Jar bekandt wer gewesen/Da ist er heraus gefahren vnd gesagt/er muste dem Rectori ein par schue schicken/Aber er hat sie selbs angezogen. Item/Er hat gesagt/Wer weis wie lange der Rector da ist/darauff jhm Bartholomeus Müller geantwortet/Herr Doctor wer weis wie lange jhr da seidt/Noch hat er niemandts wollen aufsheben.

Zum

Zum Neunden/Man hat den Collegis besserung der besoldung zugesagt/aber es wart sehr lange verhindert. Darnach bracht er die vnterschreibung drein / Entlich do ers nicht lenger hindern kondte / muste ers zu frieden sein / das mans aufsteilte wie es sein solte. Kurtz hernach brach er dem Conrectori vnd M. Tranquillo einem jeden zehn gülden an der besoldung wider ab. Machte darnach eine grewliche trennung vnter den schuldienern / gibt für der Rector hab gesagt / Die Bürgers kinder bedürfften nicht/ das man jhnen besserung gebe/Daraus solten sie sehen wie trewlich ers mit jnen meindte. Do aber die schuldiener bey den Rathsherren / die dabey gewesen nachfragten / befunden sie das alles erstuncken vnd erlogen war / vnd werdens dieselben Rathsherren zu keiner zeit leugnen/ das dem Rectori vom Heßhusio solches mit vnwarheit aufferlegt ist worden.

Zum zehenden / Vnter andern griffen domit er vns vmb ehr vnnd glimpff bringen wolt/ war die vnterschreibung / Domit vermeindte er eher einzulegen / Wie ers aber damit getrieben/ sol hernach gesagt werden.

Zum eilfften/ Wiewol er fürgegeben wenn man vnterschrieben hette / wolte er die Schule trewlich fordern. Aber da er die vnterschreibung hinweg hatte / machte ers gröber denn zuuor/ Daraus wol abzunemen / ob er consensum in Doctrina gesucht habe.

Zum

Zum zwölfften / Nach dem er die Schule eine lange zeit ohn alle billiche vrsachen auff der Cantzel / für einem Erbarn Rath / im ministerio in der Schule vnnd allenthalben ausgeruffen vnd zum höchsten beschwerdt hatte / fert er auff der Cantzel heraus / vnd verdammet die Schule gantz vnd gar / als das nichts guts drin sey / Vermanet die Obrikeit für aller Welt / das man das schulregiment solt abschaffen / Do er aber solcher verdammung halben für einem Erbarn Rath angesprochen worden / hat er nichts beweisen können.

Zum letzten / Wie er vns mit vnwarheit in der Stadt bey allen stenden / zuuerungelimpffen fürgenommen / also rufft er vns nuhn entlich auch in aller Welt aus als die aller ergsten.

Das ist also der process den er mit vnser schule gehalten / Dis ist die Veterliche liebe vnd brüderliche trewe / die er vns armen schuldienern diese zwey jar vber bewiesen hat. Daher sollen wir jm nach dancken / als hette er vns grosse wolthat erzeiget.

Also haben wir kürtzlich vermeldet den ersten teil vnser antwort. Daraus wolle der Christliche Leser vornehmen / wie er vns tractirt habe / vnd ob er recht gethan / das er also geschwinde mit vns gefaren / vnangesehen das er doch gantz keinen grundt vnd keine billiche vrsach hat können auffbringen. Das heist ja wie im Psal. 10 stehet: Er zuschlegt vnd drückt nidder vnd stos-

 set zu-

set zuboden den armen mit gewalt. Er spricht in seinem hertzen Gott wirdts nimmermehr sehen / Weil der Gottlose vbermut treibet / muss der elende leiden. Solchen process haben andere getrewe vnd Gottselige Prediger die für jm gewesen nicht gehalten / Haben auch solche Tragoedias nicht angericht/ Was ists auch vonnöthen gewesen? Wenn ein Knab einen schilling verdint hat / so hat mans auch mit einen schilling verrichten können / dabey ist es geblieben/ Was darff man so grewliche *inuectiuas* wieder die gantze Schule für der gemeine ausschütten/ vnd die gantze Schule in abgrundt der Hellen stossen/ wo sie doch nicht alle schuldig sein?

Der ander Theil von vnser vnschuldt.

BIssher ist angezeiget wie er die Schule auff der Cantzel/ in der Schule/ im Ministerio/ auff dem Rathause/ vnd Summa allenthalb hat verdechtig machen wollen / vnd wie er sie entlich verdammet habe: Nun wollen wir mit kurtzen worten anzeigen / von vnser vnschuldt / Daraus ein jder mercken wirt das wir je solche leute nicht sein / wie er vns zuuor vnnd jtzt in seinem Buch ausbreitet / vnd sagen mit dem Propheten Dauid Psal. 44. Vnser hertz ist nicht abgefallen noch vnser gang gewichen von

dem

dem wege des HErren. Wollen derwegen vns Erstlich beruffen auff Gott den HErren/ welcher allein ein hertzkündiger ist/ auff den sich auch der Prophet berufft Psal. 44. Wenn wir des namens vnsers Gottes vergessen hetten/ vnd vnser hende auffgehaben zum frembden Gott / das möchte Gott wol finden/ Nun kennet er ja vnsers hertzen grundt.

Zum andern/ Weil er auch vnser gewissen anzeiget/ beruffen wir vns auch auff dasselbe. Dann wir haben ein gut/ rein vnd fröliches gewissen/ das soll er vns nicht vngewiß noch verzaget machen/ Denn es stehet ja geschrieben: Seidt getrost vnd vnuerzaget die jr des HErren wartet. Darumb fürchten wir vns nicht wenn gleich die Welt vnterginge/ vnnd die Berge jns Meer sincken/ Wan gleich das Meer wütet vnd wallet/ vnd von seinem vngestüm die berge einfielen. Wir wissen keine ander lehr denn die wir von jugendt auff in dieser Kirchen vnd Schulen gelernet vnd hernach allezeit geleret vnd bekant haben/ bey der gedencken wir auch mit Gottes hülffe zubleiben.

Zum dritten/ Dieweil er vns fürwirfft das wir mit den Prediger eines schlages sein sollen/ bekennen wir vns darzu das wir mit jnen einig in der lehre seindt / wissen auch keinen andern Christum/ Tauffe/ Glauben/ Gerechtigkeit/ Seligkeit/ etc. dan wie sie lehren/ verhoffen aber das dieser schlag vnd müntze eine gute alte wol-

 bewehre-

bewehrete müntze sey / welche vom heiligen Geist selbest in der Kirche Gottes geschlagen ist. Das er aber fürgibt als solten wir vns nicht richtig entdecket sondern krumme holtzwege gesucht haben / vnnd als solten wir von Gottes wort abgefallen vnd dahin gedaumelt sein weis er wol anders / aber damit auch andere leuthe wissen mügen / wie wir vns entdecket vnnd wie wir han krumme holtzwege gesucht / beruffen wir vns neben einem Erbarn Rat vnd Ministerio auff die Confession so von dem Ministerio gestellet vnd im druck jtzt für aller Welt aussgehet. Dieselbe stimmet je mit Gottes Wort vnd ist klar vnd deutlich genugsam/es were dan das jemandts sie mutwilliges verkeren wolte. Derwegen kan es nicht bestehen das er D. 3. vnnd D. 4. saget / Das wir in der lehre nicht einig/ vnnd das alles aus vneinigkeit der lehr solte ersprungen sein/Dann alle Prediger vnd schuldiener neben einem Erbarn Radt sie vnterschrieben haben/vnd bekennen einmütigklich mit hertzen handt vnd munde/das hierinnen die Summa von denn fünff streitigen puncten verfasset sey. Die wir allzeit also geleret vnd noch (Gott lob) jtzunder also bestendigklichen Lehren. Vnnd Herr Ambrosius Diedtfeldt hat am tage Amantij für einem Erbaren Rath vnd ausschuss/ In bey sein des gantzen Ministerij vnnd aller Schuldiner mit klaren worten nicht allein bekandt/das wir in der Lehr einig / sondern auch

noch

noch von einem Erbaren Rath fleissig gebeten/ Das solches sein bekentnis welches er den andern Brüdern gebe / auch von einem Notario möcht auffgezeichnet werden / wie denn auch geschehen ist / daraus wirdt ein jeder frommer Christ verstehen/das mit vngrundt diese Kirche beschüldiget werde / als solte sie abgefallen vnd dahin gedaumelt / Jtem / Als solten sie inn der Lehre nicht einig sein.

Zum vierden / Weil er auch anzeucht das gezeugnis der Gemeine / wollen wir vns auch auff dieselbe beruffen/vnd bekennen das vns die gemeine ein gezeugnis geben könne / aber nicht wie vns Tilemannus gönnet. Dann alle ehrliche leute so vnser Predigt gehöret vnd noch hören / Jtem die sonsten mit den andern / so nicht predigen/vmbgehen/werden das bekennen das wir reine heilsame lere allzeit gehalten vnd noch vertedigen / Vnnd damit jderman sehe was vns die gemeine für ein gezeugnis gebe / wollen wir mit herein setzen das gezeugnis welches die Erbaren Ersamen vnnd weisen Herrn der Gerbekammer zu S. Catharinen dem Rectori vnd den beyden Magistris gegeben haben/ Damit sie für aller welt bezeugen was sie bisher geleret vnd noch leren. Daraus wirt auch der Christliche Leser vnser vnschult vernemen können.

Folget das gezeugnis der Kirchen zu S. Catharinen.

WIr als die Eldesten vnd andere verordnete der Gerbekammer in der Kirchen zu S. Catharinen in Magdeburgk / Bekennen hiermit offentlich das der Ehrwirdige vnd wolgelarte M. Siegfriedus Sacus Rector in der Schulen / vnnd getrewer diener Jhesu Christi vnd dieser Kirchen/vns gantz beschwerlichen klagende bericht vnd fürbracht/ wasser gestalt er in einem ausgegangenen Schmachbuch nicht allein an seine Person Ehr vnd gutt gerüchte/Sondern auch an seiner lahr Predigampt vnd bekentnis zum höchsten / wiewol mit eitel vngrunde schmelich diffamirt vnnd angegriffen/vnd derwegen vns mit Christlichen vnd freundtlichen erinnerung / Dieweil er nun bey vns fast in die neun jar in lehr vnd Predigampt gewesen / dienstlichen gebeten jhm ein beweis zeugnis vnd kundtschafft seiner von anfang vnd bis daher in vnuerrucktem wesen vnd stande gefurter lehre vnd bekentnis / auch seines Lebens vnd wandels zu errettung der Ehr Gottes / der warheit vnd seiner vnschult mit zu teilen / Das wir demnach solche seine Christliche bitte vnd suchen nicht allein für billich / sondern auch nach gelegenheit der sachen für nodtwendig erachtet / vnd müssen derwegen für Gott vnnd menniglichen mit warheit bezeugen / wie wir

hiermit

hiermit vnd inn krafft dieses Brieffs offentlich thun / Das obgenanter vnser trewer Prediger vnd Rector in der Schulen / Der gestalt wie er von erst durch gebürlichen ordentlichen beruff mit vorwissen vnd bewilligung des Ehrwirdigen Herrn Henning Frieden vnsers Pastorn gefordert kommen/vnd in sein ampt getretten sich also volgendes auch die gantze zeit vber bis auff diese stunde in vorwaltung seines ampts Christlichen auffrichtich vnd wol verhalten / vns vnd vnser gantzen gemeine Gottes wort lauter vnd rein neben den andern zweien Magistris geprediget vnd geleret/Sünde/falsche vnd irrige lehr nicht allein in gemein/sondern auch zu jder zeit/ vnd so offt es vonnöten ausdrücklichen mit Namen gestraffet vnd vns getrewlichen darfür gewarnet.

Zuuor aus müssen wir bekennen vnd bezeugen sein / Das obgemelter vnser Prediger der Rector die zeit vber so er bey vns gewesen / mit allem trewem fleiss gegen vns vnd allen andern Pfarkindern in einem friedtsamen Christlichen leben vnd wandel demütig vnnd gehorsam erzeiget vnd gehalten. Stehen auch in gewisser zuuersicht / Das er hinfürder sein ampt der gestalt vnnd anders nicht dann wie vorgeschehen mit gleicher trew vnd bestendigkeit bestellen vnd ausrichten werde.

Vnd dieweil er nun hinfürder zur vnbilligkeit beschweret vnnd angefochten / Ist vnser

dienst-

dienstliche bitte/ein jder fromer Christ wolle jnen dieser vnser Christlichen gezeugniss/welches wir jm zu stewer der warheit zu weigern nicht gewust zu abwendung aller falschen aufflag seiner widerwertigen/vnd auch zu errettung seiner Ehren vnd vnschuldt günstigklichen geniessen lassen. Das seint wir vmb einem jdern man nach seinem stande vnd gebür zuuordienen allezeit willig. Datum zu Magdeburgk Anno 1563. am tage Antonij/welcher war der Siebenzehende Januarij/Vnd mit der Pfarkirchen zu S. Catharinen Siegel Confirmiret vnd bekrefftiget mit vorwissen vnd einmütiger bewilligung aller so in die Gerbekammer gehören.

Wir sindt gutter zuuersicht/es werden alle Christliche hertzen diesem gezeugnis mehr glauben geben/als Tilemanni vngegründeten aufflagen. Gleicher gestalt hat auch Herr Henning Friede Pfarherr zu S. Catharinen für Tilemanni zukunfft/vnd nach dem er von dannen gezogen vns kein ander gezeugnis gegeben/denn das er die lehre der dreyer Magistrorum nicht tadelen könne/vnd das wirdt er auch für aller Welt (wie billich) gestendig sein.

Zum fünfften/Weil er auch die schulhern anzeucht als solten sie für Gott bekennē müssen/das wir vns in der lehr nicht recht solten gehalten haben/so wollen wir vns auch auff sie beruffen/vnd nicht allein auff die andern/sondern

auch

auch auff Tilemannum selbest. Dann erstlich hat er mit vnterschrieben vnd sein Siegel drunder gedrucket/ Do die vorordneten schulhern an die Innungen geschrieben haben/ wie die briefe noch bey den Innungen verhanden. Im selben schreiben stehen vnter andern diese wordt. Nun müssen wir ja bekennen das Gott der Allmechtige dieser löblichen Stadt seine genade gantz mildigklichen erzeiget / In dem er allhie bey vns nicht allein sein heiliges Göttliches Wort / vñ die hochwirdigen Sacrament vñ die heilsame Kirchen Schlüssel vber vnd wider alle list vñ gewalt des leidigen Satans vñ seines anhanges/ in so geschwinden grewlichen stürmen rein vnd vnbeflecket erhalten / sondern auch die löbliche Schule durch seinen heiligen Geist also geregieret zugericht vnd bestetiget/ das die liebe jugendt/ vnd darunter eben fürnemlich vnsere Bürgers kinder/ mit reiner gesunder lehre vnd andern ehrlichen vnnd nützlichen ja hochnötigen guden künsten in Gottes furcht vnd aller erbarkeit als artige junge Reisslein vnd Baumlein in einem schönen Paradiess gepflantzet vnd aufferzogen werden/ Die nachmals in geistlichen vnd weltlichen regimenten Gott vnd Menschen zu Ehren vnd heilsamer wolfart dienen können. Wie dan auch das werck im augenschein zeuget / Darumb wir mit warheit Gott zu lob wol rümen können / das hin vnd wieder in vnd ausserhalb der Stadt an hohen vnnd nidern

Kirchen vnd weltlichen Emptern vnd diensten viel redtlicher Leut gewesen vnd noch befunden werden/die jren grunt in dieser Schulen geleget haben/vnd derhalben dieser Stadt Ehr vnd bestes zubedencken vnnd in jrer mas zubefordern Gottes/der natur / ehren vnd billigkeit wegen verpflicht / on zweiffel auch von hertzen geneiget seindt/etc.

Mit diesem gezeugnis bekennen die Schulherrn für Gott vnd aller Welt / das wir vns inn der lehr richtig vnd rechtschaffen gehalten /vnd kan noch niemandts mit warheit anders darthun. Dis gezeugnis (wie gesagt) hat Tilemannus selbs vnterschrieben / vnnd mit seinem Siegel Confirmieret/das mal do er albereit drey vierteil jhars zuuor die Schule auff der Cantzel verdechtig zu machen angefangen hatte. Do er nun derselben aufflag grundt gehabt / hette er billich seine Feder vnd bitschier zu rück behalten sollen. Dan es gebürt sich ja nicht mit der hant vnnd bitschier zu Confirmieren / was man mit dem hertzen vnd munde verdammet / wie er vns zuuor vnd hernach gethan hat. Wenn wir nun lust hetten jn zu schelten/hetten wir hierinn gute vnd gewisse materien darzu / Aber wir wollens anderen befehlen. Darnach hat er in vnser kegenwertigkeit in Subscriptione gesagt/ Er wisse vnsere lehr nicht zu tadeln/ Item / Er habe den Rectorem hören predigen von der Synergia/vnd sey recht also/Item / Nach dem er vns

zum

zum offtern mal auff der Cantzel außgeruffen/ hat er noch kurtz vor seinem wegziehen auff der Cantzel gesagt. Es sey reine lehr in der Schul/ wiewol er wenig tage hernach abermals anders sagte/Dann wie der Prophet David saget / Es war nichts gewisses in seinem munde. Dis zeugnis ziehen wir nur darumb an / auff das er seinem eigen zeugnis handtschrifft vnnd Siegel gleube / so er ja niemandts anders gleuben wolte.

Zum sechsten/Wir beruffen vns auch auff alle vnser zuhörer in der Schulen/vnd seindt gewiß das kein Discipulus mit warheit anders sagen kan / denn das wir mit allem getrewen fleiß/sie den Catechismum/Gottes furcht/ Erbarkeit/zucht vnd tugendt/vnd was sonsten der jugendt einzubilden von nöten (so viel in diesem letzten alter der Welt müglich gewesen) geleret haben. Können auch Gotlob freunden vnd feinden jre nützliche exercitia fürlegen/daraus leichtlich abzunehmen / was wir für eine lehr vnnd Disciplinam halten.

In diesem folgen wir dem Exemplo Christi/Welcher sich auch auff seine zuhörer beruffen hat/do er sagt: Ich habe frey offentlich geredt für der Welt / Ich habe allzeit geleret in der Schule vnd im Tempel / vnnd hab nichts im winckel geredt. Frage die drumb die gehört haben was ich gesagt habe /sihe die selben wissen was ich zu jhn geredt habe.

Zum Siebenden/Vber das alles/Ist auch vnser vnschuldt aus dem klar/das Tilemannus in seinem gantzē Buche kein gewis fundament seiner anklage setzen kan/dann er poltert nur inn genere daher/vnd schildt vns für diese vnd jene/ Aber in specie kan er kein gewis stück erfür bringen/in welchem stück der lehr/wir etwas vngerechtes solten gelehret haben / Damit gibt er gnug zuuerstehen/das er eine böse sache hat.

Dann Erstlich gebürt sichs ja inn solchen wichtigen sachen / Das man in specie gewisse punct der lehre ausdrücklich setze / In welchem man jrrig oder mit andern vneinigk sey/Man sol dem kinde einen namen geben. Wenn man aber in gemeine vmbher fladert vnd schreiet / Es ist ein böser man/ein ketzer/ein falscher bruder/ ein lügenprediger / ein lumpenprediger/ etc. Das thut nichts zur sachen.

II. Wen man gewisse propositiones gesetzet hat/demnach sol man auch gewissen beweiss setzen/der nicht zweiffelhafftig / schlipfferig/ oder ertichtet sey. Sondern der beweiss sol so klar vnd helle sein als die liebe Sonne/Wie die regula heist: Probationes debent esse clariores luce meridiana. Dañ sonsten kan man nicht bestehen. Nun hat er aber solchen grundt das er allenthalben verba dubitantis braucht / vnnd spricht. Sie müssen nicht reiner lehr zugethan sein/Item/Im hertzē sein sie jr nicht zugethan/ Item/ Man wolle sagen/ Item/Das gerüchte

sey

sey also auskommen/vnd was der schlipferigen reden mehr sein/Item/Er thut falschen bericht Item/Er leget vns auff/das vns nie getreumet hat/Item/Er probiert Hypothetice vnd damniert Categorice.

Derwegen seindt seine gründe nicht dreyer heller/ja nicht einer tauben nuss wert/Dan vnwarheit/feindtselige deutungen/verleumbdungen/falscher bericht vnd schmehe worte/wieder vnsern Namen vnnd Person können nichts beweisen. Weil er dann kein gewiss stück herfür bringen kan/vnd auch nicht andern beweis hat als noch in seinem Buch zu finden/Ists offenbar das er mit vnwarheit vnsere arme Schule so kleglich für aller Welt ausruffet.

Also wirdt aus obgemelten puncten der Christliche Leser genugsam vernemen können/was von Tilemanni auff lag zu halten sein will. Dann Erstlich wirfft er vns vnser gewissen für/das strafft jhn lügen/dan es ist richtich vnd frölich.

Zum Andern/Er wirfft vns die lehre für/Da stehet vnser Confession/die vberzeuget jhn anders.

Zum Dritten/Er wirfft vns für das gezeugnis der gemeine/Das stehet auch da vnd zeuget anders für aller Welt/dan er vns schult gibt.

Zum Vierden/Er wirfft vns für das zeugnis der Schulherrn/Das stehet auch da vnnd zeuget wider jhnen/vnd neben denen zeugt sein

 hertz

hertz vnd gewissen/sein eigen handtschrifft vnd pitschier/ja auch sein eigen mundt wider jn.

Zum Fünfften/Do ist die liebe jugendt als lebendige zeugen/man frage sie/sie werden auch wider Heßhusium ewig zeugen / Das er dieser Schulen gewalt thue.

Weil dann alle die so er selbs als zeugen anrufft wieder jhn zeugen / wolle er sich ein wenig schemen/vnd ein andermal nicht so gar frech on allen grundt heraus platzen. Dann es stehet zumal vbel das solche grosse Herrn mit vnwarheit vmbgehen/vnd solche Tragedias ohn alle noth anrichten.

Der Dritte Theil.

Widderlegung der Vngründe Tilemanni Heßhusij/damit er die Schule beschuldiget.

DRoben ist angezeiget / das er drey fürneme Argument habe/ domit er den abfall vnser Schulen beweisen will.

Erstlich von schmeheschrifften.

Zum andern/ von vnterschreiben.

Zum dritten/vom anklagen.

Dan er gibt für/das schmeheschrifften aus der Schulen sollen komen sein. Darnach das man nicht eilends vnterschrieben hab. Vnd entlich

lich das man jhn verklagt hab / daraus will er diß schliessen / das wir in der lehre nicht rein / sondern von Gott vnd seinem wort sampt andern abgefallen / vnnd dahin gedaumelt sein sollen.

Auff diß Argument wollen wir richtige antwort geben / vnd in dem die Regulam Göttlichs worts halten / wie der 25. Psalm sagt: Schlecht vnd recht das behůte mich. Das vrtheil aber wollen wir dem Leser befehlen.

Erstlich aber wollen wir sein generale Argumentum setzen / domit er den fall der gantzen Kirchen beweisen will. Dan im selben Argument fasset er die Schule mit hinein / als ein sonderlich gezeugnis / das die gantze Kirche von Gottes wort abgefallen sey. Wollen aber erstlich sein Argument / so die gantze Kirche antrifft widderlegen. Darnach zum andern was die Schule anlangt.

Das Erste Argument.

Tilemannus setzt / C. 3. seine proposition / das die berůmbte Stadt Magdeburgk plötzlich sey dahin gedaumelt / vnd vnuersehens von Gott vnd seinem wordt abgewichen. Nimpt also erstlich die gantze Stadt auff einen bissen. Sein beweiß des abfals stehet in erzelung etlicher sůnden / vnd da hengt er die Schulen mit hinan sampt einem Erbarn Rath vnd der Bůrgerschafft.

Den

Den C. 4. setzet er diese wort: Wie denn niemandt kan leugnen / das beide in der Schulen vnd vnter Burgern etliche schmeheschrifften vnd famos libell widder trewe diener Gottes gesprenget / auch im Rathstuel schreckliche Gotteslesterung gehort / do man Diener des Euangelij Münsterische auffruhrische geister gescholten / vnd das nicht alzeit der heilige Geist / sondern offt der Teuffel selbst aus den predigern rede.

Auff diß Argument widderholt er seine aufflage nach einmahl / das gleich wie Jerusalem / also habe Gott diese hochberümbte Kirche dohin lassen fallen.

Die Summa seines Arguments ist diese.

An welchem ort / sicherheit / geitz / wucher / vnzucht / volsauffen / pracht / lesterung etc. gefunden werden / da ist die Kirche Gottes gefallen vnd dahin gedaumelt.

Zu Magdeburgk werden obgemelte laster gefunden / Derwegen ist die Kirche daselbst itzt plotzlich abgefallen vnd dahin gedaumelt.

Antwort.

Zum Ersten mussen wir bekennen / das wir kein new Jerusalem oder volkommene Kirche

hier

hier haben / do eitel lebendige heiligen inne weren / sondern müssen bekennen / das vnter den rechten Christen viel maulchristen / wie das vnkraut vnter den Weitzen mit eingemenget sein / jtzt so wol als do Tilemannus predigte / wie es auch allenthalb vnd zu allen zeiten zugangen ist. Demnach muste man nicht allein von Magdeburgk schliessen / sondern von gantzem teutschlandt.

Zum Andern / es seindt nicht alle Menschen zu Magdeburgk mit diesem lastern behafftet / sondern man findet auch (Gott lob) noch viel Christen / obs gleich dem Teuffel leidt ist. Dann Tilemannus selbst bekendt in seinem buch / das noch ein GROSSER hauffe sich zum wort vnd Sacramenten halte C. 3. Vnter denen werden ja noch viel Christen sein / vnnd wirdt ja Gottes wort nicht gantz vorgeblich müssen geprediget werden? Das kan er vns nicht nehmen.

Das aber kan er nur erhalten / das nicht alle Menschen warhafftige Christen / sondern auch etliche vnchristen / vnd das demnach zweierley leute vorhanden / uiua et mortua membra / Rechtschaffene vnd falsche Christen. Vnd das geben wir jm nicht alleine nach / das bey vns etliche Gottlose verechter göttlichs worts vnd der Sacrament befunden werden / sondern wir bekennen auch fur aller welt / das Tilemannus viel leute in verachtung des worts vnd der hoch-

wirdigen Sacrament gesterckt vnd von beiden abgehalten habe. Dan Tilemanni brieff ist jtziger zeit auff dem Rahthaus vorhanden / darinnen er vnser Bürger von Gottes wort vnd den Sacramenten abhelt. Wer den brieff sehen vnd lesen wil / kan wol seine handtschrifft zusehen bekommen. Auch haben jhn die herren Predicanten in jhrer verantworttung angezogen.

Derwegen hilfft Tilemannus darzu / vnd ist jhm leidt / das noch jemandts Gottes wort bey vns höret/vnd die Sacrament gebrauchet/ wie aus seinem brieff vnd sonsten C. 3. zusehen ist.

Zum Dritten / Es werden auch alle sünde wider die Erste vnd ander Taffel gestraffet/was können sie mehr thun ? Wolte Gott das sich jederman bekerete.

Das kan er je nicht sagen / das keine laster von der Obrikeit vnd Predigern solten gestrafft werden. Item/das sünde vnd schande gebilliget/gelobet vnd vortheidingt werden.

Das aber können wir wol sagen/das er der Obrikeit / Predigern vnd Schuldienern sünde draus gemacht / wan ein jeder nach seinem stande böse buben gestrafft.

Zum Vierden/ Wir haben vns aus Gottes wort auch das zuberichten/ das wo oder an welchen orth die rechten warzeichen der Christlichen Kirchen befunden werden / do sollen wir gewiss schliessen/das sich Gott der herr daselbst

auch

auch warhafftig eine Kirche samlet durch seine vorordente mittel. Bey vns aber zu Magdeburgk werden die rechten wahrzeichen der heiligen Christlichen Kirchen (Gott lob vnd danck) noch offentlich befunden. Derwegen schliessen wir mit frölichem hertzen / das noch zu Magdeburgk (Gott der Herr helffe weiter) eine Christliche Kirche vorhanden / vnd in keinem wege abgefallen sey.

Die warhafftigen zeichen aber der heiligen Christlichen Kirchen / darbey man sie kennen soll vnd kan / seindt diese zwey stück fürnemlich.

Zum Ersten / Das wort Gottes vnuerfelscht.

Zum Andern / Die hochwirdigen Sacrament nach der einsetzung Christi.

Das aber beide warzeichen zu Magdeburgk noch vorhanden / beweisen wir erstlich aus Tilemanni buch / vnd schlagen jhn mit seinem eigen schwerdt. Dan C. 3. setzt er / das noch ein grosser hauffe sich zu der PREDIGT vnd zum brauch der SACRAMENT halte. Domit bekandt er / das Gottes wort vnd die Sacrament als warhafftige zeichen der Christlichen Kirchen / zu Magdeburgk noch müssen vorhanden sein. Dan wie kondte sich sonst ein GROSSER hauffe zum wort vnd den Sacramenten halten?

Darnach ists auch klar aus vnser Confession / vnd weisen alle fromme Christen auff das veni et uide. Johan. 1.

Das sey also aufs kurtzest vom Argument/ dan von den herrn Predicanten wird es weidleufftiger gnugsam widderleget.

Wan ehr aber beweisen kont/das wir Gottes wordt vorleugnet vnnd die Hochwirdigen Sacrament abegethan hetten/vnd das die Obrigkeit nicht leiden wolte/das man Gottes wort predigen/die Sacramenta reichen / vnd allerley sünde vnd Jhrthumb straffen solte / das were wol ein gewuntscht Argument vor Tilemannum/aber nicht vor vnsere liebe Kirche.

Das Ander Stück seines Arguments/Von Schmeheschrifften.

In diesem Argument nimpt ehr zusamen die Obrigkeit/die Bürgerschafft vnd die Schwle/vnd gibt jhnen schuldt / das sie lesterer sein/ vnd solche lesterer / das auch daraus zu schliessen/ das sie von Gottes wort mussen abgefallen sein. Seine wort stehen C.4.

Was einen Erb: Rath antrifft / wirdt von einem Erb: Rath vorantwortet / vnd zum theil widderleget sich Tilemannus selbst. Dan C.4. sagt er / das im Rathstuel soll gesagt sein / das nicht allzeit der heylige Geist / sondern auch der Teuffel aus etzlichen rede. Vmb solcher rede willen sollen sie abegefallen sein. Aber D.4. setzt Tilemannus eben dieselbige meinung vnnd spricht. Das offtmals vorzweiffelte böse buben

im

im Predigampt sitzen/die vom Teuffel sein/vnd beide den Ban vnd den Galgen vorschulden können.

Item in einer Predigte / Du must nicht alles gleuben was dein Pfarher sagt. Ists nhun eine Gotteslesterunge bey der Person/ so solches gesagt soll haben / So muss auch Tilemannus ein Gotslesterer sein/Vnd ist derhalben der gantze Rath von Gottes wort abgefallen / Weil eine Person auff dem Rathause diese wort soll geredt haben/ so muss auch Tilemannus vnd sein gantzer anhang vmb dieser wordt willen / als ein abegefallener gehalten werden /' odder das Argument muss nicht gut sein.

Was vnsere Bürgerschaft antrifft/das ehr sie in aller welt vor Lesterer ausrufft / vnd jhnen schuldt gibt / das sie Schmeschrifften vnd famos libell sollen gemacht haben / vordreust sie billich / wir konnen sie auch nicht drumb vordencken / dan wan gleich einer etwas gemacht hette/ solte ehr darumb nicht die gantze Bürger schafft vor aller welt also ausgeruffen haben.

Zum Dritten / was vnser Schule antrifft/ gebürt vns zuuorantworten. Von der Schule setzt ehr diese wort.

Niemandt kan leugnen / das in der Schule etzliche Schmeheschrifften vnd famos libell gesprenget. Darauff schleusset ehr/das die hoch berümbte Kirche dahin gefallen sey.

Antwort.

Hier bitten wir demütiglich / der Christliche Leser wolt vnsern bericht auch hören.

Erstlich / was die Schuldiener anlangt / kan Tilemannus nimmermehr beweisen / das ein Schuldiener einige Schmeschrifft widder jhn gemacht/oder zu machen befohlen hat/viel weniger wirdt ehr das beweisen / das sie von Gottes wordt seindt abegefallen. Ist ehr ein warhafftiger Man / so bringe ehr die Schmeheschrifften vnd Schmehebücher / die ehr vns schuldt gibt / herfür / vnd lasse sie ehrliche leute sehen / darnach lasse ehr sie vrtheilen / ob wir von Gottes wort abegefallen.

Wan das gelten solt/das man auff vnschuldige leute dichten mocht/was man wolte / konte man wol so greuliche dinge auff jhn dichten/ als ehr auff andere / Es stehet aber einem Doctor vnd darzu einem Theologo zu mal vbel an/ das er offentliche vnwarheit so mutwilliglich in offentlichen druck darff lassen ausgehen.

Er ist ja Schulherr vnd Superintendens gewesen? hat er nun jemants vnter vns gewust/ warumb hat er nicht denselben fürgenommen? Ach lieber Gott/hette er nur jemandes gewust/ wie grewlich solte er sein mit jhm vmbgangen? Er hette am leibe must gestrafft werden. Aber (Gott lob) daran es jm zuuor gemangelt / daran mangelts jhm noch.

Wan

Wan er ja so guthe lust gehat hette schmeheschrifften vnd famos libell zustraffen / solte er Wilhelmum gestrafft haben / Dann das wuste er gewiss von jm / das er ein lesterer war / welchs er an einem Erbarn Rath vnd vns gnug beweiset hat.

Zum andern / Was die Schüler antrifft hat er bis her noch nichts beweisen können / dan zwen vers die von einem knaben on vnser wissen vnd willen gemacht sein / vnd sein diese gewesen.

Carpis maiores et te Tilemanne minores
Jactabunde loquax / ambitiose nefas.

Ob vnser gantze Schule vmb dieser zwen vers willen könne verdampt werden / lassen wir einen jdern richten. Dan erstlich haben wir sie nicht gemacht / auch zu machen nicht befohlen. haben auch keinen gefallen dran gehabt / sondern haben den knaben drumb gestrafft das wir wol mit 400. knaben bezeugen können / welche dasmal darbey gewesen / wiewol wir dasmhal nur den ersten vers erfaren hatten. Haben auch darneben ernstlich angezeiget / wo ein knabe würde begriffen werden / das er wider einigen Kirchen diener etwas machen würde / solte er dermassen gestrafft werden / das sich alle ander daran zu Spiegeln hetten / was solten wir mehr thun.

Aber darmit war Tilemannus nicht zufrieden / sonder da der knabe in der Schulen albereit gestrafft war / bracht ers auff die Cantzel / beschüldiget die gantze Schul hefftig darmit / vnd

gibts

gibts den Praeceptoribus schult/ als lereten w
die jugendt lestern / vnd als hetten wir einen ge-
fallen dran/vnd wuste doch wol das er von vns
gestrafft war. Solte dis argument gelten/das
alle bößheit der Schüler den Praeceptoribus
müste zugemessen werden/so müste Judas seine
verreterey von Christo gelernet haben. Item/
Tilemanni zuhörer müsten von jm morden/ehe-
brechen/sauffen/toppeln/spielen/hawen vnnd
stechen / lestern vnnd schenden / gelernt haben/
dan bey etlichen seiner zuhörer seindt diese vntu-
gent befunden worden. Item/Wans war we-
re das die Kirche abgefallen / müstens seine ge-
wesene Pfarkinder von jm gelernt haben.

Zum andern/Der Knabe hats jm abgebe-
ten/hat jhm auch geschworen das ers ohn aller
Menschen Radt/hülff / wissen vnnd willen ge-
than hett. Wiewol ers jm aber vergeben / so
treib ers doch jmmer desto hefftiger auff der
Cantzel/vnd mutzte die zwen vers auff vber alle
massen/nur das er die Schuldiener vnnd die ar-
me jugendt bey jderman verhasset machen/ vnd
sich an beyden rechen möchte. Dann er konte
wol dencken was volgen würde / Nemlich das
viel leute hierdurch würden abgeschreckt wer-
den/knaben zuhalten / vnd in die Currenda et-
was zu geben / wie dan auch hierdurch der ar-
men Currenda/das Brodt für dem maul ist ab-
geschnitten worden. Es ist aber kein wunder/
dann was solte ein reicher Theologus welcher

sein

sein lebtag kein armut erfaren / der armen partekenschüler gros achten. Vnnd das er gleich sagen wolt er hette für die Currenda gebeten/müssen wir zwar nachgeben/Aber wie? Also. Obs wol vbel in der Schulen zugehet/vnnd die schüler grewliche lesterer sein / jedoch kondt man jhn geben auff das man glüende kolen auff jr heupt samle. Ach ist das nicht eine feine hertzliche vermanung? Wann Heßhusius also beim Reichen Manne / Luce. 16. am tisch gesessen/vnd den armen Lazarum kleglich für der thür vmb eine Almosen hette hören seuffzen / vnnd wolte den Reichen Man nicht anders zur barmhertzigkeit erweicht haben/dan mit solchen worten: Lieber HErr wiewol Lazarus ein lesterer Schelm vnd bube ist/jedoch mag jm ewer gunst ein stück brodt schencken/damit jr fewrige kolen auff seinem kopff samlet. Solte nicht der Reiche Man zu grösserer miltigkeit dardurch sein bewogen worden? Gott im Himel hat solch vnbarmhertzig gebet wol verstanden/ vnnd die threnen des armen Lazari werden jhn vnd die seinen ein mal drücken/da ist kein zweiffel an.

Zum dritten/Tilemannus selbst hat vrsach zu denselben versen gegeben/weil er on vnterlaß die Patres vnd andere für den knaben Carpierte/ dann darauff seindt die verß gemacht wie der Knab selbs bekandt hat. Dann er peitschete die Patres fast inn allen lectionibus/ vnnd schonete auch Lutheri nicht. Den 17. Octobris Anno 61.

 gab

gab er für Lutherus hette vom Glauben nicht recht geredt / dann er hette an einem ort gesetzt propter fidem/vmb des glaubens willen werden wir gerecht/weil er nu dis im Luthero erwischt hatte/sagt er mit sondern freuden : Lapsus est Lutherus / Das heist auch Lutherus ist dahin gedaumelt. Nun weis man aber wol das Lutheri meinung nicht also gewesen wie ers jhm deutet / vnd hette es jm wol auffrichtiger deuten können.

Viel vnbarmhertziger zwagte er ohn vnterlass Origenem / Darnach balbirt er die andern Patres nach einander/vnd auch vom Augustino sagt er offt. Turpiter hallucinatus est uir tantus. Vom Luthero wolt sichs nicht schicken das er offt sagen solt : Lapsus est/gleichwol gab er zuuorstehen das ers besser verstünde / vnnd schloss denn letzlich / Hec mea est sententia/et est meo iudicio omnium optima/Das ist sprach er meine meinung / vnd ist meines erachtens noch die aller beste. Also war von der Apostel zeit an keiner der die Schrifft besser vorstünt als Doctor Tilemannus Heshusius. Luthero zwar hat er albereit wol eine kappe geschnitten/ wan er sie jhm nur dürffte nehen lassen/ Dan er hielt seinen grossen Catechismum verdechtig. Dann wie die Schulherrn vnnd Collegae alle aus seinem munde gehört haben /durfft er sagen das viel seltzamer disputationes im grossen Catechismo Lutheri sein sollen/damit er selbst noch

nicht

nicht zu frieden. Wir zwar seindt hieruber erschrocken/vnd er kans nicht leugnen / wann ers aber leugnen wolte/möcht er wol sagen das kein Gott im Himel / vnnd kein wasser inn der Elbe were. Gern aber möchten wir wissen was jhm am grossen Catechismo wol mangeln möchte. Wenn wir nun hier schliessen wolten/ das er verdechtig vnd in der lehre nicht auffrichtig were/ sondern noch etwas dahinden/ vnnd das er Lutheri lehr im hertzen verdampt hette/ solte wohl vnser Consequentia stercker sein als die seine.

Dis zeigen wir nicht an das wir die verß verthedigen wolten/dan es gebürt knaben nicht also/Darumb wirs auch gestrafft haben / sondern allein das der leser sehen müge/das es nicht vnser/sondern Tilemanni schuldt gewesen / das solche verß gemacht sein worden.

Zum Vierden/Es war jhm nicht gnug das er vns dieser verß halben zermartterte / sondern hernach waren auch deudtsche Reim gemacht/ die legete er stracks den schülern auff. Nun weis man noch heutiges tages nicht/ob sie inn odder ausser der Stadt gemacht sein/vnd er selbs weis es nicht.

Dann da wir jhn für einem Erbarn Radt angesprochen vnd begeret haben / Er solte den Schüler namhafftig machen / der diese Reime solte gemacht haben/konte er niemands vberall namhafftig machen / Viel weniger konte er vns Praeceptoribus vberbringen/das wir schuld dar

 an het-

an hetten/dann wir wollen mit nichten nachgeben/das sich die jugendt zu lestern vnnd meucheln schrifften gewenen soll. Aber diese vnschult mus vns gar nicht helffen. Es mus ja nicht allein aufflegens gelten/es mus auch beweis da sein.

Das er vns ohne grundt verdammen will/ können wir jhm nicht nachgeben / Er vermeint villeicht mit vns zu handeln wie die heimlichen Richter/veymar oder schöpffen in Westphalen thun/Wie Münsterus in seiner Cosmographia vnd Johannes Bohemus de moribus gentium anzeigen. Solchen process wollen wir jhm nicht gestatten / sondern wil er vns was schuldt geben/so setze er gutten klaren beweiss/ vnd lass vns mit falschen auffl agen zu frieden.

Weil dann nuhn nicht mehr als die zwen verss verhanden sindt / do man grundt von hette/vnd wir auch das gestrafft/vnd ers vergeben hat/kan er vns darumb nicht in die Helle stossen.

Das Ander Argument.

Von vnterschreibung der Lüneburgischen Artickel.

DIs stück macht sich Tilemannus sehr nütz/E. 2. Item/E. 3. Aber wir können Got lob alle stücke so er vns fürwirft mit

mit gutem grunde widderlegen. Wann wir sol-
ten den gantzen handel erzelen / wie vnbillich er
mit vns ist vmbgangen würde man sich sehr
drüber wundern. Wir wollen aber dismal nur
eine kurtze Summam der hendel erzelen / damit
wir dem Leser nicht beschwerlich sein / vnd wirt
aus diesen stücken leichtlich abzunehmen sein
was von Tilemanni anschlegen zu halten.

Darinnen aber stehet die anklage Tileman-
ni. Er hat vns die Lüneburgischen Artickel zu
vnterschreiben fürgelegt / die wir auch vnder-
schrieben. Weil wirs aber nicht plötzlich ge-
than/wil er vns deshalb verdammen. Damit
aber der handel einen schein haben möge tichtet
er viel vnwarheit hinzu/wie volgen wirt.

Erstlich aber wollen wir anzeigen/aus wa-
sern vrsachen wir nicht baldt vnterschrieben ha-
ben / vnd darnach wollen wir seine aufflagen
kürtzlich widderlegen. Es seint fünff Conuen-
tus gehalten worden / vnnd ist der erste gewesen
fürm Jar anno 1562. den 11. Januarij/vnd im
selben ersten Conuentu / kunden die Collegae
nicht vnterschreiben weil sie die declarationem
nicht alle gesehen hatten. Darnach seind auch
andere bedencken fürgefallen/welche billich zu-
betrachten gewesen seint. Vnd erstlich war das
bedencklich /das den schuldienern besserung der
besoldung zugesagt würd / vnd neben der besse-
rung würd auch die vnterschreibung gefordert.
Das kondte dis ansehen haben / als hette man

 sich

sich mit gelde locken lassen/vnnd damit hette vns zu bauchknechten machen können.

Darneben wurden auch draw wort angehenckt so wir nicht vnterschrieben/were man an vns nicht gebunden/etc. Das hette er vns auch deuten können / das wir aus furcht vnterschrieben hetten.

Derwegen haben wir protestirt das wir nicht vmb geldes willen/ sondern allein Gott zu ehren/vnser gewissen zu retten/vnd der lehr zeugnis zu geben/vnterschreiben kondten.

II. Es war auch das bedencklich/ weil allhier keine dringende not verhanden war/vnd gleichwol mit der vnterschreibung so hart auff vns gedrungen ward/Denn aus Gottes gnaden ist alhie derselben artickel keiner streitig gewesen/ vnd vnser Lehr vnnd leben war zuuor genugsam der gantzen Stadt bekandt / Denn fast alle Collegae bürgerskinder oder sonsten von jugent auff/ in dieser Kirchen vnnd Schulen erzogen seindt. Die predigten vnnd lectiones wurden offentlich gehört. Von einem Erbaren Radt war es erstlich auch nicht befohlen/ Dann der Regierende Bürgermeister Doctor Martinus Copus sagte im ersten Cunuentu/Es were im Radstuel nicht gedacht.

III. Die Collegae sagten es were res noui exempli. Dan bis auff die zeit war niemands von vnsern antecessoribus zu der vnterschreibung genötiget worden/vnd weil alle newerung gefehrlich/

lich / kondte wol etwas anders vnnd ein miss-brauch draus erfolgen / wann gleich die vndter-schreibung an sich selbs nicht böse were. Tilemannus hatte auch 24. Martij anno 61. in Confirmatione Superintendentiae zugesagt / er wolte keine newerung in die Schulen bringen. Vnd sonderlich was dis bedencklich / das allein von der Magdeburgischen Schule die vnterschreibung gefordert wardt / Dann in gantz Sachsen hat mans zu der zeit mit keiner Schulen fürgenomen gehabt / Solche sonderliche ausmalung konte nicht vergeblich sein. So wolt vns auch nicht gebüren in praeiudicium aliarum scholarum etwas sonderliches für andern vnnötig anzufahen / sonderlich weil inn andern Stedten / feine alte / gelarte vnd verstendige Menner waren / Welcher Exemplo wir billicher zu volgen hatten / denn das sie sich nach vns hetten richten sollen. Item / Es were auch billich das die Schuldiener in den Stedten so da vber Magdeburgk stünden / als zu Lübeck vnnd Hamburg erst vnterschrieben / etc. Sonderlich weil Tilemannus anzeigte es were zu Lüneburg im Synodo beschlossen / Das alle Prediger vnd schuldiener in gantz Sachsen vnterschreiben solten / Wenn das nun war gewesen vnnd mit andern Predigern vnnd Schuldienern so vber Magdeburg stehen fürgenomen worden were / hetten wir vns auch der gebür zu halten wissen.

Nun sehen wir noch diese stunde das wir

Schul-

Schuldiener zu Magdeburgk alleine ausgemalet seindt worden/vnd obs auch wahr sey / das es also zu Lüneburg beschlossen / werden die Herrn Theologi sampt den politicis so da gewesen sint/wissen. Wir könnens nicht gleuben.

IIII. Es zeigeten etliche Collegae an / es würden inn der Confession viel Bücher angezogen/ welche sie nicht gelesen hetten / vnd ob sie gleich gutt sein möchten / so kündte man gleichwol kein ding approbieren / ehe mans gelesen hette. Derhalben wolten auch etliche Collegae man solt dieselben approbieren so weit sie Gottes wort gemess sein würden/vnnd verhofften man würde sie darinnen nicht verdencken können/ vnd darauff ist Quatenus gesetzt worden. Item / Es wurden damnationes personarum gefordert darzu sie nicht gnug bericht hetten. Was die propositiones odder die Lehr antrifft / kondt man leichtlich aus vnser Kirchen Lehr sagen/ welches recht odder vnrecht were. Item / Es wurden viel vnschüldiger Personen vndter den Titulis verdampt/von etlichen / daruon wir nicht grunt gnugsam hätten. Dan diese namen wurden auch denen angehenckt/die keine solche meinung hetten / wie denn vns selbs vom Tilemanno / Wilhelmo vnd etlichen andern vnsern missgönnern mit vngrunt geschehen war.

Item/Es wurden alle Academiae von etlichen verdampt/vnd solches konten wir gleichwol nicht thun/weil wir nicht gnugsam bericht

daruon

daruon hetten. Dan auch Tilemannus damals offt sagte/wiewol ers hernach Corrigieren muste / es wehr die lehr inn keiner vniuersitet mehr rein/allein zu Rostock wehre noch etwas.

Item / Es wurden auch alle particular Schulen verdampt / denn offt wurden die wort gehöret / Inn allen nidrigen vnd hohen Schulen würde die jugendt jemmerlich verfüret. Wir wustens aber von vnser Schule / die vns vertrawet war/viel anders / vnnd wolten sie vnuerdampt haben. Andere Schuldiener in Sachsen mügen auch wissen ob sie die jugent in jhren Schulen jemerlich verfürt haben. Wir haben sie nicht verdammen wollen / haben derwegen Scholas vnd Academias so weit sie recht leren in subscriptione excipiert/verhoffen auch sie werden auff Tilemanni falschen bericht gleicher gestalt vnser vnschuldt bedencken.

V. Es ward die vnterschreibung fürgenomen zu der zeit / do Tilemannus für etliche raum machen wolte/Vnd weil es gleich zu der zeit fürgenomen wardt/war es nicht vnglaublich das er vnser gern loss gewesen were.

VI. Es war aus Tilemanni vorgehenden predigten vnd gegenwertiger zeit handtlungen vnd worten vnleugbar/Das die vnterschreibung der meinung fürgenomen würde / das man vnsere gefürte lehr in predigten vnd lectionibus/oder ja vnser meinung jdermennigklichen durch die vnterschreibung verdechtig machen/ vnd also dem

gemeinem Man durch diese hendel das maul aufffsperren wolte/auff das sie vrsach hetten arg wonigklich von den Schuldienern zugedencken/wie es doch kommen möcht/das der Doctor mit so grossem ernst die Schuldiener fürneme/ welches zuuor nie mit keinem alhier noch inn gantz Sachsen geschehen were / es muste etwa an der lehre einen mangel haben/etc. Vnd solches hette man mit henden greiffen mögen das es dahin gerichtet sein muste. Dann erstlich hatte er ein gantz Jar fürher semina suspicionum von der Cantzel vnter den gemeinen Man wider die Schule ausgestrewet/vnd sie bey vielen einfeltigen verdechtig gemacht / wie droben im ersten Teil vnser Antwort ist angezeiget worden. Weil er nun zuuor das gethan vnd also mit einer vnter schreibung hernach kam / kundte es kein ander ansehen haben/als wer er aus hochdringenden nöthen dahin gezwungen / Das er vns ein klar deutlich bekendtnis abdringen müste. So müste ja vnser vorige Lehr nicht klar vnnd deutlich sein. Item/Er lies sich offt diese wordt entfallen/er wolte vns gewinnen/gleich als weren wir verlorn vnd verdampt gewesen. Aber das ist jm verantwort worden : Wir weren erworben vnd gewonnen durch das Rosenfarbe Bludt / vnschuldiges leiden vnd sterben vnsers Herrn Jesu Christi/vnd von desselben lehr vnnd Sacramenten weren wir niemals abgefallen. Darumb dürffte er vns nicht gewinnen. Item/Do

wir

wir in vnser forma subscriptionis gesetzt hatten/ das wir mit dem Ministerio der Kirchen Christi zu Magdeburg vnterschreiben wolten / darmit Gottes Ehr gesucht vnd die kirche erbawet würde / wie auch zuuor von vns mit allem fleiss geschehen were / wie die Kirche zu Magdeburgk zeugen kõnte / wolte er solches gezeugnis vnser vorigen lehre nicht leiden. Nam derwegen mit zornigen geberde ein feder vnd strichs alles auss. Da brachs heraus was er gesucht hatte/nemlich das die vnterschreibung nicht eine Confirmatio / sonder ein dammatio der vorigen Lehr sein solte. Item / Er wolte nicht leiden das wir schreiben solten Ecclesia Magdeburgensis testatur sondern wir solten schreiben testem facimus/ als solte er sagen / wir möchten vns wol auff die kirch beruffen / aber sie würde vns das zeugnis nicht geben. Da er sich aber so bloss gab/wolten wir vns das gezeugnis nicht nehmen lassen/ oder wolten nicht vnterschreiben. Dann wan vnsere vndterschreibung ein verdammung vnser vorigen lehr sein solte/were es jhe besser gewesen die vnterschreibung nach zu lassen. Da er nun nicht mit ehren füruber kondte / muste ers vnns durch billiche einredung der andern Schulhern lassen/gleichwol muste er etwas Carpieren/gab für Summo studio were zuuiel / er wolt es geringer machen/vnd schreib fideliter / das ist wir hetten GETREWLICH vnser ampt gefüret. Das waren wir wol zufrieden/dan er nam

D ij vns

vns nichts/sondern gab vns noch zweymahl so viel darzu. Item/Er stellete vns eine form für/ so hart / als weren wir aus Türckey oder India entlauffen kommen/vnd wolt vns zwingen/das wir mit seiner form vnterschreiben solten/ Fragte auch wir solten Categorice sagen / ob wir mit seiner form vnterschreiben wolten. Wir Antworten erstlich Categorice das wir wolten vnterschreiben. Zum andern Categorice das wir seine formam nicht haben/sondern die freyheit so andern gelassen behalten wolten. Da er vns aber in seinen Notstal nicht zwingen kundt/ Carpiert er eines nach dem andern/vnd deutets alles wider vnser meinung/vnd im selben zorn warff er vns für. Der Rath zu Hamburg were durch vnns Schuldiener bewogen worden/das er ein lesterlich Buch Doctoris Paulj von Eitzen hette zu drucken nachgegeben. Ob das nun auch wahr sey/wirdt ein Erbar Rath zu Hamburg wissen. Dan was solten sie auff vns arme Schuldiener sehen/vnd sich nach vns richten. Es redet aber Tilemannus von dem buch darinnē die sprüche aus der Augspurgischen Confession vnd Lutheri Catechisinis zusamen gezogen sindt. Item/ Vmb dieselbe zeit waren etliche seiner beypflichter/die da stracks der Schulen jrtumb aufflegeten / vnnd wan man sie fragte/ hatten sie keinen grundt / dan allein der Doctor hatte es gesagt. Item/Einer vnter denselben hatte auch fürgeben/er hette solches von einem ehrlichen Manne von

ne von N. gehört / das derselb zu Magdeburgk in einer Collation gewesen / vnnd von etlichen Schuldienern gehört hette das sie jrthumb vertedingten/ Da aber derselb frömbde bürger von N. durch einen Pfarherr vnnd Rathsperson beschickt worden/ hat er das kegentheil berichtet/ das den Schuldienern vnnd auch jhm mit vnwarheit solches aufferleget würde/ vnd von diesem handel ist auch für einem Erbarn Rath der bericht von vnser vnschuldt durch dieselbe Ratspersonen geschehen. Item / Da Tilemannus zur vnterschreibung hat gehen wollen/ hat er in nona classe wieder die Schulherrn gesagt / wie oben gemeldet / Man möchte vom Rector halten was man wolte / es weren doch leuse im peltze/ etc. vnnd andere beschwerliche worte mehr/ Aber vnser Schulherr Hans Pertz hat Christlich vnd wol drauff geantwortet / Her Doctor man scholde seggen wat ydt vor lüse weren/ vnd man scholde ock wysen wor de lüse in dem peltze sitten/ dat men se kondte vtgripen. Das war so viel gesagt/ Er solte mit klaren vnnd deutlichen worten beweisen / was er dem Rectori schult gebe/ damit man sehen kondte wormit er verdient hette/ das er jn also verfolgte. Aber da ist keine antwort gefallen. Item/ Damit ja vnser Lehre inn aller Welt verdechtig bleiben möchte/ auch nach der vnterschreibung/ gibt er für man habe nur mit den henden vnterschrieben. Dieser hendelichen köndten wir nach mehr erzelen/ Aber es

ist

ist gnug an diesem / vnd wirdt ein jder leichtlich daraus abnemen können / Das Tilemannus mit diesen dingen nichts gudes / wie obgemelt für gehabt habe / denn für jn / vnnd nach der vnterschreibung hat er vns alle plage angelegt vnd keinen friede lassen wollen. Darnach so bekent er sich auch darzu in seinem Buche / das er vns der gestalt fürgenomen als die inn der lehr verdechtig sein solten. Ob wir nun in solchem fall vns der vnterschreibung halb nicht etwas solten zu bedencken gehabt haben / wollen wir einem jglichen Christen zuurteilen heimstellen / sonderlich weil solche vmbstende vnd vrsachen fürgefallen sein / Dan vnser bedencken auff die vmbstende / vnd nicht wider die lehre gerichtet gewesen sein.

Zum letzten / Weil diese bedencken von wegen der vmbstende fürgefallen / ist darnach die frage gewesen / wie man sich aber darnach halten solle. Dann wan wir des vnterschreibens von wegen der vmbstende ein bedencken haben würden / Als dan würde Tilemannus das zu einem behelff gebrauchen / vnd vns verdammen / darauff ist geantwort worden / Die subscription sey nur ein speties Confessionis / vnnd sey nicht gnugsam zur verdammung / Non subscripserunt Ergo nullam confessionem ediderunt / Dan es weren mehr speties oder modi Confessionis / vnnd wan man sich auff derselben eine erkleret / hat die verdammung keine stadt / vnnd also het-

ten

ten wir vnser Confession in predigten vnd lectionibus zu vor gethan / darauff wir vns beruffen könten / so jmants die zu tadeln wüste / der möchte fürtreten.

Zum andern / Kondten wir vns erbieten / so jemants vber das mangels hette / solt mans anzeigen / darauff konte man sich erkleren.

Zum dritten / Man solte eine Schrifftliche Confession vberantworten / Damit man Consensum in doctrina spüren möcht / vnd so es Tilemanno vmb den Consensum doctrinae zu thun were / würde er mit vns zu frieden sein können / vnnd würde auch nicht mit warheit sagen dürffen / das wir vns auff keinerley weyse erkleren wolten / So er aber die vnterschreibung dahin deuten wolt / als müsten alle Lehrer verdampt sein / oder die lehr inn derselben declaration simpliciter verdampt haben / die nicht stracks vnterschrieben / kondte man sein argument mit Tilemanni eigenem exemplo widderlegen / Dan do die Chur vnd Fürsten zur Naumburg die Augspurgischen Confession haben vnterschreiben wollen / habe Tilemannus etlicher vmbstende halben seine predigten wider dieselbe vnterschreibung gerichtet. Item / Es sey ein büchlein ausgangen von der semptlichen vnterschreibung / darinnen stehe / Das die semptliche vnterschreibung der Augspurgischen Confession sey wider Gottes gebot / Du solt nicht falsch gezeugniss geben / vnd dieselbe schrifft hat jm gefallen. So

nun

nun dardurch die lehre inn der Augspurgischen Confession nicht verdampt were worden/müste auch hirdurch diese declaration nicht verdampt sein/Vnd wir hoffen es werden viel Lehrer Prediger vnd Schuldiener hin vnd her in Sachsen sein/die auch nicht vnterschrieben haben/vnnd gleichwol darumb nicht können verdampt werden. Sonderlich werden wir bericht / Das Doctor Joachimus Mörlinus zu Braunschweig nicht so scharff vnnd so tieff hinunter bis in die Helle argumentirt hat / ob seine mitbrüder gleich des vnterschreibens ein bedencken haben / vnnd hat sie des halb nicht so grewlich ausgeruffen wie Tilemannus vns gethan hat.

Das sint also vnsere bedencken gewesen/die vns auffgehalten haben das wir nicht plötzlich haben vnterschreiben können/Darnach aber do wir vns notturfftigklich erkleret hatten / so weit das Tilemannus kegen alle Schuldiener gesagt hatte/Er kondte jhre meinunge nicht straffen. Haben wir auff anhalten der andern Schulhern vns zu vnterschreiben erbotten / Vnd Tilemannus hat angezeiget er wolte niemandts ziehen ad damnationes Academiarum Scholarum personarum/Scriptorum vtilium/etc. Vnd haben entlich der lehr vndterschrieben mit den Ministerio vnser Kirchen / vnd also das wir vnser zuuor gefurter lehr mit hinein setzen / vnd excipierten Academias / scholas et personas innocentes.

Wid-

Widderlegung der Aufflagen Tilemanni von vnterschreibung.

Es wer wol keiner sonderlichen widderlegung von nöthen/weil vnser vnschult aus vorgehender erzelung klar gnugsam ist. Weil aber etwa einfeltige leuthe/die nicht wissen/das sichs viel anders erhalte/befunden werden/wollen wir auffs kürtzte seine behelff widderlegen.

Der Erste behelff.

Man habe vom Schulmeister Siegfrido Saco vnd seinen mitschuldienern kein klar deutlich bekentniss in etlichen Monaten erzwingen können. Antwort. Dis Argument widderlegt Tilemannus selbs. Dann fünff zeilen hernach vergist er/was er oben gesetzt vnnd klagt/das wir jhm eine Confession fürgelegt haben. Dieselbe ist kurtz gewesen vnd trifft vberein mit der bekentnis / so jtzt inn druck ausgangen ist. Darumb bestehet dieser behelff nicht/weil Tilemannus wider sich selbs redet. Das er sagt von etlichen Monaten/jrret Tilemannus abermal. Dan 14. tage nach dem ersten Conuentu haben wir vnser bekentnis mündtlich vnd Schrifftlich gethan/vnd ist auch sonst vnser bekentnis keine stunde/geschweige dan etliche Monat gefangen gewesen. Es ist offentlich vngebunden gangen

ehe Tilemannus zu vns kommen/vnnd auch da er bey vns gewesen ist. Das er sagt/Es sey nicht klar vnd deutlich gewesen/ist auch nichts. Denn für der zeit hat er neben andern Schulherrn vnterschrieben vnnd vntersiegelt / das obgesetzte zeugnis vnser Schulen. Darinne stehet das die verordneten Schulherrn mit warheit Gott zu lob rümen können / Das REINE vnd gesunde lehre in der Schulen sey/demnach ist albereit zuuor vnser bekendtnis klar vnd deutlich gewesen/Dasselbe zeugnis seiner handt/fedder vnnd pitschier mag er selbs mit diesen worten vergleichen. Das er auch fürwendet / Er habe es vns abzwingen müssen / erhelt sichs auch anders. Dann wir haben vns gutwillig zu klarer deutlicher erklerung alltzeit erbotten/mündtlich vnd schrifftlich. Aber das ist war das er vnser Confession von sich stiess / Vnnd durfft wol sagen/er were nicht schuldig vnser bekendtnis zu hören. Das er von Siegfrido sagt / bestehet auch nicht. Dann er sich kegen jn erboten hat/ so er etwas mangels hette / solte ers nur herauss sagen / Er wolte sich erkleren mit worten vnd schrifften/publice vnd priuatim/für den Schul herrn / für dem Ministerio / für einem Erbarn Rath/in lectionibus/in predigten / vnd wans nicht gnug were/wolte ers auch drucken lassen. Item/Etliche haben sich erbotten zu leibs straffe/wo jemandts mit warheit vnser Schulen etwas vberbringen kondte. Das er sagt von mit-

schul-

schuldienern vnd adherenten / Jst auch nichts. Denn er hat von allen Collegis in sonderheit jr bekendtnis gehört/vnd gesagt das jhr meinung recht were die sie angezeigt hatten / vnnd seindt fast vber die 30. stunden drüber zubracht. Do wir nu gewust das er vnser meinung noch nicht hette verstehen können/wolten wir vnbeschwert gewesen sein/noch so viel stunden dran zuwenden. Dan wir wolten den argwon auff vnser Schule nicht wissen. Das er fürwendet wir haben vnser Confession nicht iudicieren lassen/ wissen die andern Schulhern/das wir sie für jm auff den tisch gelegt/aus der stuben entwichen/ vnd sie haben iudicieren lassen. Das er Prothei namen mit einmenget / Sol der Christliche Leser gleuben / wan nu Tilemannus beweiset das wir ein einig stück in vnser lehr verandert haben. Der Schulherrn zeugnis / Des Herrn Doctoris Francisci Pfeyl Syndici/vnd Hans Pertzen zeugen wider jn. Vnnd was darff er des Herrn Syndici zeugnis anziehen / den er mit so vnmenschlichen aufflagen beschwert hat?

Der Ander behelff.

Jst/Das Siegfridus sol gesagt haben das die Schuldiener Mammelucken würden/wann sie auff erfordern der Schulherrn vnterschrieben/vnd damit sol er die declaration im hertzen verdampt haben. Dis stück erhelt sich auch

anders. Dann erstlich zeugen alle Collegae das mit nichten diese wort vom Rectore als ein gemeiner Radtschlag / wider die vnterschreibung jemals fürgebracht sein worden / vnd neun Collegae wissen sich nicht zuerinnern / das jemals des worts Mammeluck gedacht sey. Darnach sagen zwen Collegae / welchs den andern vnbewust / Das etwa im vierden Conuentu des worts Mammeluck ohn gefehr in einer andern meinung / vnd nicht wider die vnterschreibung / auch nicht wider die lehr gedacht sey worden / Nemlich von der Separation do sie Tilemannus habe trennen wollen / vnd do sie schon des vnterschreibens einig gewesen. Seindt sie nun schon der vnterschreibung domals einig gewesen / wie kan es dan ein Radtschlag wider die vnterschreibung gewesen sein / darein der Rector selbs schon gewilliget hatte? Vnnd wan wir die lehre verdampt hetten / wolten wir niemermehr vnterschrieben haben.

Der Dritte behelff.

Die Bürgerschafft habe wissen wollen was man sich zum Schulmeister in der lehre zuvorsehen hette. Antwort. Deßhalben war keiner vnterschreibung vonnöthen. Dann die Bürgerschafft wuste zuuor seine meinung wol. Dan er predigt nicht im winckel / sondern offentlich. II. Was sich die Bürgerschafft zu ihm

zuuor-

zuuorsehen habe/steht droben im andern Teil im gezeugnis der Kirchen zu S. Catharinen. Daraus wirdt ein jderman vernehmen das sie sich zu jhm alles guten domals versehen haben/ vnnd noch / obs jhm gleich Tilemannus nicht gönnet. III. Tilemanni meinung ist wol gewesen/das er gern die gantze Bürgerschafft inn solchen argwon bringen wolte / Das sie sich nichts gudes zu den Schuldienern versehen solten / aber wer einem andern gruben grebt/felt selbs drein. IIII. Das wir droben gesagt haben inn vnserm bedencken/das die vnterschreibung kein ander ansehen haben könt / denn das er den Bürgern die gedancken damit hat machen wollen/Als stünde es in der Schulen so vbel zu/das man sie fürnehmen müste / bekent hier Tilemannus selbs / er habe es inn solcher meinung gethan / als wüste die Bürgerschafft vnser meinung nicht. Billich hats vns derwegen wehe gethan das die vnterschreibung dahin solte gebraucht werden / wie droben vormeldet ist worden.

Der Vierde behelff.

Die Schuldiener haben sich so weit vnterschreiben wollen/so weit die Lüneburgische declaration Gottes wort gemess were/vnd das sol eine grosse Sünde sein. Droben ist angezeiget worden / das die Schuldiener bedencken ge-

habt/alle Bücher/So in der declaration angezogen werden/simpliciter zu approbieren/Weil sie dieselben nicht alle gelesen hetten. Haben derwegen sie so weit wollen gut lassen sein/so weit sie Gottes Wort gemess sein würden/vnd in dem haben sie nicht böses gesucht / haben auch nichts vnbilliches gethan. Dann sie habens in gutter Christlicher wolmeinung gesetzt/ vnd ist das die meinung gewesen/Das Gottes Wort der richtschnur sein solle/darnach alle andere schrifften sollen vnd müssen gerichtet werden/vnd was Gottes Wort gemess ist/sol man als warhafftig auffnemen/was dem nicht gemess ist sol man verwerffen. Allein der Propheten vnd Apostel Schrifften haben dis vnwandelbar vnd gewis zeugnis/das man dem on alle exception simpliciter gleuben mus. Vnd solche wort vnd meinung findet man im Augustino/ Chrysostomo/Luthero vnd vielen andern scriptoribus. Also sagt Augustinus. So weit etwas der heiligen Schrifft GEMES ist/neme ichs auff mit seinem lobe. So weit es aber der heiligen Schrifft nicht GEMES ist/mus er mirs zu gutt halten/das ichs verwerffe. Chrysostomus. Man sol jhn nicht gleuben wann sie sagen vnd thun was der heiligen Schrifft nicht gemess ist: Gleicher gestalt redet auch Lutherus/vnd in solcher meinung haben wirs gesetzt/ Quatenus consentiunt/so weit sie Gottes Wort gemess sein. Das nun Tilemannus dis violen-

ter

ter widder vnsere meinung deuten will/gestehen wir jhm nicht/vnd solte es so eine grosse Sünde sein/müsten nicht allein wir / sondern auch Augustinus/Chrysostomus/vnd Lutherus solcher Scheldtwordt wirdig sein. Wir können ja der Menschen Schrifften die wir nicht gelesen nicht simpliciter approbieren / weiter dan sie Gottes Wort gemess sein. Was aber die lehr punct antrifft kan man wol sagen ob sie Gottes Wort gemess oder nicht gemess sein. Darumb do Tilemannus anzeigte das er vns nicht weiter dann allein auff die declarationem doctrinae oder auff die lehr punct ziehen wolt/haben wirs ohn beschwerung hinweg gethan/vnnd allein auff die lehr punct vnterschrieben/als der gemeinen lehr wie sie in vnser Kirchen bisher gebreuchlich gewesen. Wan wir lust zu schelten hetten wolten wir jhm wol ein anders sagen/Das er auditum verbi für grillen vnd phantasey schilt / welches je Gottes Wort NICHT GEMES ist. Item/Das er des heiligen mans Lutheri grossen Catechismum/wie droben gemeldet / verdechtig hat / vnd darfür helt/das er Gottes Wordt nicht gemess sey. Dan er wolt nicht leiden/das man sich in Subscriptione drauff beruffen solt/ vnd gibt für/Es weren viel seltzamer Disputationes im grossen Catechismus Lutheri / damit er SELBS noch nicht zu frieden were. Sol nu Lutherus in die kinderlehre so seltzame Disputationes gemenget haben / die auch grosse

Docto-

Doctores nicht verstehen können? Das wissen wir (Gott lob) das Lutherum sein Catechismus bey Gottes Wort fürm Caietano erhalten hat/das er nicht abgefallen ist. Dann da jhm vom Cardinal Cairetano zu Augspurg als an stadt der Christlichen Kirchen silentium ist gebotten worden / das er nichts mehr schreiben solte / ist er für dem namen vnnd autoritet der Kirchen erschrocken/vnd hat dem Babstlichen Cardinal zugesagt/das er stille halten wolt/vnd darneben demütig gebeten/Der Cardinal wolte auch seinem widderpart inne zuhalten gebieten. So weit war er schon dahin wie Lutherus von sich selbs sagt. Aber der Cardinal hats jhm abgeschlagen vnd vber das gebotten/Das er einen widderruff thun solt / odder er wolte alle seine Bücher verdammen. Aber Lutherus sagt er habe seinen Catechismum nicht können noch wollen verdammen lassen / dan damit het er Christum gar verleugnet/darüber sey er also bey Gottes Wort durch seinen Catechismum/fürm Cardinal vnnd gantzen Babsthumb erhalten/ Solch gros wunder hat Lutheri Catechismus geschafft / darfür wir Gott zu dancken haben/ Solte derwegen Lutherus jtzt gelebt vnd solche schreckliche wort von seinem liebē Catechismo/ den er fürm gantzen Babstumb vertedingt / gehört haben/würde er villeicht diesen reformatorem entpfangen haben / wie er wirdig gewesen were/vnd das wolten wir jhm auch wol gegönnet

net

net haben. Was nu Tilemannus aus Lutheri Catechismo mache/wollen wir dem Christlichen Leser zuurtheilen heimstellen.

Der Fünffte behelff.

Es sol das geschrey auskommen sein/das die Schulgesellen sich sollen hören lassen / wie sie mit den henden vnnd nicht mit dem hertzen vnterschrieben hetten. Antwort. Solcher glosen haben wir vns allzeit zu Tilemanno versehen / das ers nicht lassen würde. Wir vndterschrieben oder vnterschrieben nicht / So würde er es doch beydes violenter glosieren / vnd wider vnser bekentnis vnd meinung deuten / diese anschlege hat er langst gemacht gehabt / ehe er die vnterschreibung fürgeschlagen. Dan hetten wirs abgeschlagen wie wir wol vrsach gehabt hetten/würde ers stracks zu vnser verdammung gebraucht haben. Nun wir aber vndterschrieben/glosiert ers also / Wir haben allein mit den henden vnterschrieben vnd das geschrey sol also sein auskommen. Es entschüldigen sich aber alle Schuldiener zum höchsten/das sie nie diese wort getreumet/geschweige das sie jemands solte gesagt haben. Wollen auch Tilemannum nicht für einen warhafftigen man halten/bis ers beweiset. Dan er hattes aus lauter boßheit auff vns ertichtet. Weil er vns nun also mit eitel vnwarheit beschweret / wolle vns Tileman-

nus nicht verdencken / das wir jhm seine gebürliche Titel / sampt seinen glosen/wider zu haus schicken/vnd wirt vns der Christliche Leser entschüldiget nehmen.

Das Dritte Argument.

Es sol Siegfriedus Sacus Heshusium verklagt haben/darumb das er die Schüler von der Cantzel gestrafft habe/weil sie einen jemmerlichen Mordt angericht hetten. Vnd do er seine antwort habe thun sollen / habe man jm keine verhörung gestadten können. Antwort. Hier thut Tilemannus abermal bericht wie er pflegt. Dan wir sind nicht auffs Rathauss kommen / Mordt oder andere vnthaten zuuortedigen / sondern weil er vnsere Schule ohn allen grundt vnd on alle ordentliche vorgehende verhörung vnd vberweiss/offentlich auff der Cantzel für der gantzen gemeine angeklaget/verdampt vnd die Execution einem Erbaren Rath befohlen hatte/Darumb sind wir hinauff gangen vnd haben vns entschüldigt wider seine anklage vnd verdammung. Dan am 13. Augusti da sich dieser klegliche vnfall zugetragen/das zwen böse buben jren landesman da sie vol gewesen tödtlich verwundet / dauon er auch noch wenig tagen gestorben/ hat Tilemannus daher vrsach genommen vnsere gantze Schule vnter solchen schein zuuordammen/vñ hat vns schuldienern

dienern dis Blut auff den hals legen wollen/ gleich als hetten diese vngehorsame Buben das morden von vns gelernt / Welches je eine grewliche aufflage war. Nun hatten wir an deme keine schult. Dan es waren böse buben die nicht vns sondern dem Teuffeln volgeten/vnd waren auch so offt vnd so ernstlich in der Schulen gestrafft/Das sie nicht mehr inn die Schulen kamen/vnnd hatte auch der Rector dem einen gesagt/er würde dem Dencker zu teil werden/weil alle straffen an jm verloren waren. Auff der Cantzel aber gab vns Tilemannus schuldt/Es were in der Schulen keine disciplin/keine zucht/vnd keine Erbarkeit/vnd das wolte er mit diesem exemplo beweisen. Item/Es were auch ein schme zedel mit den deutschen reimen aus der Schulen kommen/vnd man lerete die jugent lestern / vnd die Praeceptores hetten lust darzu. Item. Es were NICHTS guts in der Schulen. Item/ Das gantze Schulregiment gefiel jm nicht/vnd nach dem er also grewlich wider vns debacchirt vnd das gantze Schulregiment verdampt hatte/fehrt er zu vnd befiehlet einem Erbaren Rath die execution/gleich als weren diese ertichte auff lagen schon vberweiset. Psal. 22. Iren rachen sperren sie auff wider mich / wie ein brüllender vnd reissender lewe. Psal. 35. Es tretten freuele zeugen auff/die zeyhen mich/des ich nicht schuldig bin. Wider solche verdammung haben wir vnser vnschult retten müssen/vnd sind derwegen

der Rector/Conrector/vnnd Tranquillus auffs Radthaus für jhre ordentliche Obrigkeit kommen/vnd haben vmb verhör gebeten/vnnd ist Tilemannus sampt dem Ministerio kegenwertig gewesen/vnd haben jm die Schuldiener vnter augen gesagt/wie vnchristlich er mit der schulen die zwey jar vmbgangen sey/vnnd er habe nicht gehandelt wie für jm andere Superintendenten gethan/auch nicht wie er in der Bestetigung der Superintendents zugesagt hette. Darnach weil er das gantze Schulregiment verdampt habe/also das NICHTS gudes in der Schulen sein solte/vnd jnen den Mordt/schmezedel vnd ander ding/daran sie vnschuldig weren/auffgelegt/haben sie begeret/das er beweisen solt. Erstlich was er in der lehr straffen könte/Zum andern in der Disciplin. Dan sie hetten in beyden stücken/so viel in diesen letzten zeiten/do alle regiment in allen stenden/schwerer würden/müglich were/gethan/Vnnd könten auch das beweisen das sie viel gutes mit Gottes hülff ausgericht hetten. Das aber Tilemannus des guten geschweigen vnnd allein das böse heraus klauben vnd jnen auff den hals legen wolt/daran sie keine schuldt hetten/wolten sie nicht leiden. Da nu Tilemannus beweisen solt das wir seiner vnchristlichen verdammung wirdig weren/hat er keinen beweis auffbringen können/Vnd ging jm wie Psal. 31. stehet. Verstummen müssen falsche meuler/die da reden wider den ge

rechten/

rechten/steiff/stoltz vnd hönisch. Dem Rectori aber drawet er das jm etliche seiner beypflichter recht abgeben würden/etc. Psal. 37. Der Gottlose drawet dem gerechten/vnd beisset seine zene zusamen vber jm. Aber widerumb stehet / Psal. 18. Er errettet mich von meinen starcken feindē/ von meinen hassern die mir zu starck waren. Vn̄ dis ist nicht eine klage / sondern eine entschüldigung wider Tilemanni angestalte klage vnd verdammung gewesen. Hette er vns für der gemeine nicht angeklaget vnd verdampt / were vns nicht vonnöten gewesen auffs Rathaus zu kommen: Weil ers aber gethan/kunten wir vns mit guten gewissen nicht also verdammen lassen/ dan wir waren vnschuldig. Ob nun das sünde sey das vnschüldige leuthe für jhrer ordentliche Obrigkeit jhre vnschult wider solche Tyranney retten vnd sich entschüldigen / vnd ob wir darumb verdampt werden können/lassen wir einen jdern vrteilen/Vnd zweiffeln nicht/es wirdt vns kein ehrliebender Christ vordencken / das wir vnser Christlich ampt vnd vnschult ordentlicher weise vertedingt haben. Wir hetten gern friedt gehabt / aber er nötiget sich zu vns mit gantzer gewalt/vnd meinete wir müstens von jm leiden/ das er vns Ehr vnd glimpff abschnitte vnd entlich in die Helle stiesse.

Das er fürgibt / Er sey auch in seinem abwesen vom Rectore angeklaget worden / kan er mit warheit nicht sagen. Dan er hats jm vnter

 angen

augen ge[illegible]tt / vnnd hette es auch darbey beru-
hen lassen/so lange er für jm hette frieden haben
können. Das aber Tilemanni hernach auch in
abwesen gedacht geschehen /ist nicht klageweis
sondern do ein Erbar Radt Prediger vnd Schul
diener auffs Radthaus gefordert/vnnd widder-
umb Einigkeit/welche von Tilemanno zerrissen
war / anrichten wolte / haben etliche Prediger
diesen handel wider herfür gezogen / vnnd die
Schuldiener auffs newe angeklaget / als solten
sie nicht macht gehabt haben/jhr vnschuldt für
jhrer ordentlichen Obrigkeit zu retten.

Auff dieselbe anklage hat der Rector nicht
dem abwesenden Heshusio / sondern seinen
vnd der Schulen kegenwertigen anklegern ant-
worten vnd der schulen vnschuldt vorthedigen
müssen. Sonst were dis mal vom Rectore Tile-
manni nicht gedacht worden / dann man solte
von der Concordia handeln. Auch ist Tileman-
no das ampt auffgesagt gewesen/ ehe dis fürge-
fallen. Derwegen kan ers dahin nicht zu seinem
behelff/wie er gern wolte/ziehen. Das sey vom
dritten Argument.

Beschlus.

DJs wollen wir Schuldiener für vnser
theil auffs einfeltigst geantwort haben/
vnd wie wir vns alle schuldig erkennen/
der Schulen vnschuldt zu retten/ also seindt wir
in

in dem auch einig. Erstlich haben wir vermel-
det wie Tilemannus mit vnser armen Schulen
sey vmbgangen. Daraus wirdt der Christliche
Leser vernemen das wir keinen ergern feindt ha-
ben können/dan er ist allzeit damit vmbgangen
das er vns das bekentnis reiner heilsamer Lehre
hat nemen wollen/wider vnsere offentliche lehr
vnd aller rechtschaffenen Christen zeugnis. Nun
ist daran mehr gelegen als an leib/Leben/Ehr/
gut vnd blut. Billich das wirs vns nicht wollen
nemen lassen. Zum andern/Wir haben vnser
vnschult auffs gelindeste/ohn lestern vnd schen-
den angezeigt/vnnd beruffen vns noch neben ei-
nem Erbaren Radt vnd Ministerio/auff ausge-
gangene Confession/vnd auff das gezeugnis al-
ler vnser zuhörer. Das wir aber nichts destowe-
niger verdampt werden vom Heshusio vnnd
andern Gottes vnd dieser Kirchen feinden/müs-
sen wir Gott benehlen. Es ist nicht new. Luthe-
rus sagt vber den Psal. 56. Wir trösten vns das
wir GOTTES WORT für vns haben/ob
sie wol dasselbige vns teglich verkerẽ/anfechten
vnnd absprechen/das wir ketzer vnnd sie AL-
LEIN die rechte Kirche sein sollen. Zum drit-
ten/Wir haben auch vnsers widdersachers vn-
gründe vermeldet/daraus mit nichten einiger
Abfal kan bewiesen werden. Dan was können
zwen verß darzu thun/die wir gestrafft haben?
Von der vnterschreibung tichtet er vns wort vnd
meinung auff/die vns nie getreumet habẽ. Das
wir

wir nicht ellends vnterschrieben ist nicht beweis gnug/das wir darumb KEINE bekentnis zuuor vnd hernach solten gethan haben / viel weniger das wir deshalb von Gottes Wort solten abgefallen sein. Dan vnser bekentnis ist vngefangen gangen/zuuor/ehe diese vnterschreibung jemals fürgenomen / vnd sol auch (mit Gottes hülff) hernach gehen / wan gleich kein vnterschreibung fürgenomen were. Darzu haben wir billiche vrsachen gehabt / weil wir vernomen/ das dieselbe vnterschreibung der gestalt fürgenomen wie oben vermeldet worden. Das wir auch vnser vnschuldt ordendtlicher weise vertedingt haben/weil wir dahin bedrungen wordē/ kan vns dahin nicht gedeutet werden. Zum letzten/Wollen wir den Christlichen Leser gebeten haben / Weil diese Kirche auff so mancherley weise vnd so grewlich eine lange zeit ist angefochten worden/er wolle neben vns den Barmhertzigen Gott von gantzem hertzen helffen anruffen/das er sein liebes Wort/bey vns vnd jnen gnedigklich wider alle list vnd gewalt des leidigen Teuffels/erhalten schützen vnd handhaben wolle/damit sie vnd wir in warem glauben zu vnserm heylandt Jhesu Christo bis an vnser letzteß stündelein bestendigklich verharren vnd Gottes kinder werden mügen/Amen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Antwort der Schuldiener in der löblichen Alten Stadt Magdeburgk wider die ungegründete Verleumdung D. Tilemanni Hesshusii Vesaliensis

[S.l.] [1563]

4 H.ref. 114#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10160353-1
VD16 A 3008